

## STATSSTØTTE

**Opfordring til at fremsætte bemærkninger efter EF-traktatens artikel 88, stk. 2, til støtteforanstaltning C 47/99 (ex N 195/99) — Ny afgrænsning af støtteberettigede områder i henhold til »Gemeinschaftsaufgabe« — Forbedring af den regionale økonomiske struktur i Tyskland for perioden 1. januar 2000 til 31. december 2003**

(1999/C 340/06)

(EØS-relevant tekst)

Ved brev af 17. august 1999, der er gengivet på det autentiske sprog efter dette resumé, meddelte Kommissionen Tyskland, at den havde besluttet at indlede proceduren efter EF-traktatens artikel 88, stk. 2, over for ovennævnte støtteforanstaltning.

Interesserede parter kan senest en måned efter offentliggørelsen af nærværende resumé og det efterfølgende brev sende deres bemærkninger til:

Europa-Kommissionen  
 Generaldirektorat for Konkurrence  
 Direktorat G  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Bruxelles/Brussel  
 Telefax (32-2) 296 98 15.

Disse bemærkninger vil blive videresendt til Tyskland. Interesserede parter, der fremsætter bemærkninger til sagen, kan skriftligt anmode om at få deres navne hemmeligholdt. Anmodningen skal være begrundet.

**Beskrivelse af den støtteforanstaltning, over for hvilken Kommissionen indleder procedure**

1. De tyske myndigheder anmelder den nye afgrænsning af de støtteberettigede områder i henhold til »Gemeinschaftsaufgabe« — Forbedring af den regionale økonomiske struktur i Tyskland for perioden 1. januar 2000 til 31. december 2003 og synes dermed at anmelde det regionale støttekort i overensstemmelse med retningslinjerne for statsstøtte med regionalt sigte (EFT C 74 af 10.3.1998, s. 9). Regionalstøttekortet, som det kaldes i retningslinjerne, omfatter alle de områder i en medlemsstat, der er støtteberettigede i medfør af EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra a) og c), samt de respektive maksimale støtteintensiteter.
2. I statsstøttesag N 195/99 erklærede Kommissionen de områder, Tyskland havde foreslået under henvisning til EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra a) (de fem nye delstater), og de respektive maksimale støtteintensiteter for uforenelige med fællesmarkedet.
3. I statsstøttesag C 47/99 indleder Kommissionen proceduren efter EF-traktatens artikel 88, stk. 2, for at undersøge, om det regionale støttekort er foreneligt med fællesmarkedet, for så vidt angår dels områder i Vesttyskland, dels byen Berlin.
4. Hvad angår de 60 arbejdsmarkedsregioner, der foreslås under EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra c) rejser Kommissionen følgende indvendinger:

— Tyskland har ikke givet en klar og detaljeret redegørelse for, hvilken metode man vil benytte ved udvælgelsen af regioner under EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra c).

— I Vesttyskland foreslås 60 arbejdsmarkedsregioner under EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra c). Desuden foreslår Tyskland i strid med metoden kommuner (Gemeinden), som ikke tilhører dette arbejdsmarked, som berettigede til regionalstøtte i medfør af EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra c) (jf. bilag I til dette brev).

— Tyskland anvender et befolkningsloft for litra c)-regioner på 23,4 % af den samlede befolkning, mens Kommissionen har fastslået, at befolkningsloftet for litra c)-regioner i Tyskland er på 17,6 %. Da Tyskland anvender et højere loft for litra c)-regioner, overskrider man samtidig det loft, Kommissionen har fastsat for alle støtteberettigede regioner i Tyskland (Tyskland når frem til, at 40,56 % af den samlede tyske befolkning er omfattet af regionalstøtte, der skulle være forenelig med traktaten, mens Kommissionen har fastslået, at »kun« 34,9 % kan accepteres). Derfor overskrider de lofter, Tyskland har anmeldt, grænsen for, hvad man kan acceptere som værende i fælles interesse, og de kan ikke betragtes som forenelige med fællesmarkedet.

— Tyskland har ikke benyttet forskellig støtteintensitet for litra c)-regioner med en højere BNP/KKS pr. indbygger og en lavere arbejdsløshedsprocent end fællesskabs gennemsnittet, som ikke grænser op til et område omfattet af EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra a). Derfor svarer støtteintensiteten på 28 % brutto for SMV og 18 % brutto for store virksomheder ikke i alle tilfælde til de 10 % i nettosubventionsækvivalent, der kræves i retningslinjerne for statsstøtte med regionalt sigte.

- Der er tvivl om, hvorvidt Tyskland har anmeldt de tre regioner Kronach, Hersfeld-Rotenburg og Göttingen samt Passau og Wunsiedel som regioner omfattet af EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra c), der grænser op til områder omfattet af EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra a), hvilket giver mulighed for højere støtteintensitet (20 % i nettosubventionsækvivalent i stedet for 10 %).
  - Der er tvivl om, hvorvidt Tyskland har overholdt princippet om modulering af støtteintensiteten af hensyn til karakteren og intensiteten af de regionale problemer.
  - Der er tvivl om, hvorvidt kumuleringsreglerne er gennemsigtige.
5. Hvad angår byen Berlin, rejser Kommissionen følgende indvendinger:

- Byen Berlin er ikke entydigt blevet defineret som et område omfattet af EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra a) eller c), og Kommissionen kan ikke fastslå dens status. Hvis Berlin anmeldes efter EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra a), bemærker Kommissionen, at Berlin ikke opfylder kriteriet om, at BNP/KKS skal være under 75 % af fællesskabsgennemsnittet udregnet på NUTS II-niveau. Anmeldes Berlin efter EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra c), er der to betænkeligheder. For det første er Berlin ikke del af en arbejdsmarkedsregion, som foreslået i henhold til EF-traktatens artikel 87, stk. 3, litra c), og byen har heller ikke de obligatoriske indikatorer for enhver litra c)-region. For det andet overskrider den støtteintensitet, der er anmeldt for Berlin (43 % brutto for SMV og 28 % brutto for store virksomheder), den maksimale støtteintensitet i henhold til retningslinjerne (20 % i nettosubventionsækvivalent med en bonus på 10 % for SMV).

„Die Kommission teilt Deutschland mit, daß sie nach Prüfung der von Ihren Behörden über die oben erwähnte Beihilfenmaßnahme übermittelten Angaben beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates in bezug auf einige Aspekte der Mitteilung zu eröffnen (vgl. Kapitel III und die Zusammenfassung in Kapitel IV) und einige Aspekte der Mitteilung als mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar anzusehen (vgl. Kapitel III und die Zusammenfassung in Kapitel V).

#### I. VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE DER NOTIFIKATION

1. Am 30. März 1999 sandte Deutschland ein zwölfseitiges Fax und kündigte an, zwei Anlagen auf dem Postweg zu übermitteln. Die Anlagen wurden vom Generalsekretariat am 23. April 1999 registriert. Anlässlich einer Sitzung am 11. und 12. Mai 1999 in Bonn erhielt die Kommission

mündliche Erklärungen und forderte ergänzende schriftliche Informationen an. Deutschland übersandte am 19. Mai 1999 Klarstellungen zu der Anmeldung.

#### II. DETAILLIERTE BESCHREIBUNG DER ANMELDUNG

2. Mit der Anmeldung soll die Kommission über die Neuabgrenzung der Fördergebiete unterrichtet werden, die der im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ (in weiterer Folge ‚Gemeinschaftsaufgabe‘ genannt) <sup>(1)</sup> eingesetzte Planungsausschuß am 25. März 1999 beschlossen hat. Die Entscheidung über die Neuabgrenzung der Fördergebiete ist Teil des sogenannten 28. Rahmenplans, der ein regelmäßiges Instrument zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe ist <sup>(2)</sup>.
3. Die Kommission interpretiert die wichtigsten Punkte der Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ in Deutschland für den Zeitraum 1. Januar 2000—31. Dezember 2003 wie folgt:
4. In der Anmeldung werden die Regionen in Deutschland definiert, die berechtigt sind, Regionalbeihilfen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten. Die Neuabgrenzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft — unter der Bedingung, daß die Kommission die förderfähigen Regionen in Deutschland als mit dem Vertrag vereinbar erklärt hat — und wird am 31. Dezember 2003 enden.
5. Zur Festlegung der Gebiete, die für eine Förderung im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) bzw. c) EG-Vertrag in Betracht kommen könnten, teilt Deutschland

<sup>(1)</sup> In der Rs. 248/84 vom 14. Oktober 1987, Bundesrepublik Deutschland/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beschreibt der Gerichtshof Rechtsstellung und Ziel der ‚Gemeinschaftsaufgabe‘ (Paragraph 2f.). Da sich an beiden Aspekten nichts geändert hat, werden die relevanten Passagen nachstehend zitiert:

<sup>(2)</sup> In der Bundesrepublik Deutschland werden Regionalbeihilfen grundsätzlich von den verschiedenen Bundesländern gewährt. Seit einer 1969 erfolgten Änderung des Grundgesetzes wirkt jedoch gemäß einem neuen Artikel 91 A der Bund bei der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch die einzelnen Länder mit. Aufgrund dieses Artikels 91 A wurde am 6. Oktober 1969 das Bundesgesetz ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ (nachstehend: ‚Gemeinschaftsaufgabe‘) erlassen.

<sup>(3)</sup> Durch dieses Gesetz wurde ein Planungsausschuß geschaffen, dem der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister jedes Landes angehören, wobei die Stimmzahl des Bundes jedoch der Zahl aller Länder entspricht. Dieser Ausschuß teilte die Bundesrepublik in ... ‚Fördergebiete‘ (oder Arbeitsmarktreionen) auf. Er legte ferner eine Reihe von Wirtschaftsindikatoren fest, anhand deren diese Gebiete eingestuft wurden; dadurch konnten diejenigen Gebiete festgestellt werden, in denen die wirtschaftliche Lage am ungünstigsten war. Für die Fördergebiete, die am stärksten unter dem Bundesdurchschnitt lagen, wurden Beihilfeprogramme in Form von Rahmenplänen aufgestellt, die seit 1972 regelmäßig von Bund und Ländern gemeinsam erlassen wurden. Die in Durchführung dieser Rahmenpläne gewährten Beihilfen werden sowohl vom Bund als auch von den Ländern finanziert ...

<sup>(2)</sup> § 4 der Gemeinschaftsaufgabe, letzte Version 24. Juni 1991, BGBl. I, S. 1322, 1336.

sein Staatsgebiet in Ost- und Westdeutschland auf<sup>(3)</sup>. Durch diese Zweiteilung werden die auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen Regionen Westdeutschland und die auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vorgeschlagenen Regionen Ostdeutschland zugeordnet.

6. Im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen verwendet Deutschland den Begriff ‚Arbeitsmarktregionen‘. Das gesamte deutsche Staatsgebiet ist in solche Arbeitsmarktregionen eingeteilt, die anhand gewichteter Indikatoren, die die Notwendigkeit der Regionalbeihilfen in einem bestimmten Gebiet widerspiegeln, in eine Rangfolge gebracht werden.

— **Im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagene Regionen in Westdeutschland**

7. Um die Rangordnung für die zehn Regionen in Westdeutschland zu erstellen, stützte man sich auf einen synthetischen Indikator, der auf den folgenden vier Subindikatoren basiert:

Indikator	Gewichtung
— Durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996—1998	40 %
— Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
— Infrastrukturindikator	10 %
— Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

8. Der Indikator gibt eine Rangfolge innerhalb von 204 Arbeitsmarktregionen in Westdeutschland an. Die schwächste Region befindet sich auf Rangplatz 1, gefolgt von den anderen in aufsteigender Reihenfolge. Um jene Arbeitsmarktregionen zu erhalten, die auf der Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind und der Kommission im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagen werden, muß eine Auswahl getroffen werden.

9. Zum Zwecke der Abgrenzung wurde als ausschlaggebender Faktor eine Bevölkerungshöchstgrenze verwendet. Deutschland ist der Ansicht, daß 23,4 % seiner Bevölkerung in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag leben sollten. Bei Zugrundelegung einer gesamtdeutschen Bevölkerung von 82 057 379 Personen

<sup>(3)</sup> Ziffer 3 auf Seite 2 der deutschen Anmeldung; nach Angabe der deutschen Behörden werden die fünf neuen deutschen Länder (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern) sowie Berlin unter Ostdeutschland geführt (S. 2, 3, 4 der Anmeldung und Ziffer 2.1 des Beschlusses des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe, der der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beigelegt ist). Den übrigen Teil des Staatsgebietes bildet Westdeutschland. Einigen Aussagen ist jedoch zu entnehmen, daß Berlin nicht in diese Zweiteilung paßt (vgl. Ziffer 1.2 des Beschlusses des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe, der der Mitteilung der deutschen Regierung beigelegt ist und in der Berlin offensichtlich zumindest für Zwecke der Bevölkerungsobergrenze als zu Westdeutschland gehörig eingestuft wird). Daher hält es die Kommission für erforderlich, Berlin getrennt zu beschreiben und zu analysieren, während sie der von Deutschland vorgeschlagenen geographischen Zweiteilung des übrigen Staatsgebietes folgt.

(Bevölkerungsstand: 31. Dezember 1997) entspricht dies 19,201 Mio. Einwohnern. Diese Zahl wird um die Bevölkerung Berlins (3,425 Mio. Einwohner) verringert, so daß 15,776 Mio. Einwohner zur Verfügung stehen.

10. Indem diese Zahl auf das Verzeichnis der 204 Arbeitsmarktregionen in Westdeutschland bezogen wurde, erhielt man die 60 der Kommission nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen Gebiete.

11. Im Vergleich zu den früher der Kommission notifizierten Arbeitsmarktregionen hat sich die sozioökonomische Lage in einigen Arbeitsmarktregionen geändert, weshalb einige neu in die Liste aufgenommen und andere gestrichen wurden. Neu in das Fördergebiet aufgenommen wurden die Arbeitsmarktregionen Bremen, Kiel, Braunschweig, Soltau, Nienburg, Lüneburg, Salzgitter, Hagen, Krefeld, Schwalm-Eder, Kassel, Korbach, Kreuznach, Kronach und Kulmbach, während folgende Arbeitsmarktregionen, die die Förderkriterien in der Vergangenheit erfüllten, aus dem Fördergebiet ausscheiden: Wolfsburg, Höxter, Bochum, Schwelm, St. Wendel, Homburg/Saar, Amberg, Weidern, Haßfurt, Schwandorf und Schweinfurt.

12. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe beschloß, nicht alle Gemeinden zu unterstützen, die zu den 60 vorgeschlagenen Arbeitsmarktregionen gehören. Außerdem beschloß er, die nicht berücksichtigten Gemeinden durch andere Gemeinden zu ersetzen. Deshalb hat Deutschland einige Gemeinden angemeldet, die nicht Teil der im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen Arbeitsmarktregionen sind. Von diesem ‚Austausch‘ sind schätzungsweise 2 % der Gesamtbevölkerung dieser 204 Arbeitsmarktregionen betroffen, und er soll nicht dazu führen, die Gesamtbevölkerung in den c-Fördergebieten zu erhöhen.

— **Im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vorgeschlagene Regionen in Ostdeutschland**

13. Nach Ansicht der deutschen Regierung können die Regionen der fünf neuen Länder in Gänze den Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag zugerechnet werden. Um die Rangordnung dieser Gebiete festzulegen<sup>(4)</sup>, in der sich die Notwendigkeit der Beihilfen mit regionaler Zielsetzung widerspiegelt, stützte sich Deutschland auf einen synthetischen Indikator, basierend auf den folgenden vier Subindikatoren:

Indikator	Gewichtung
— Durchschnittliche Unterbeschäftigungsquote 1996—1998	40 %
— Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
— Infrastrukturindikator	10 %
— Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

14. Der Indikator listet 66 Arbeitsmarktregionen in Ostdeutschland auf. Auf Basis der für die ostdeutschen

<sup>(4)</sup> Die für Ostdeutschland aufgelisteten Arbeitsmarktregionen beinhalten auch die Arbeitsmarktregion Berlin (d. h. die Stadt Berlin und ihre Umgebung, die zum Land Brandenburg gehört) (vgl. Ziffer 15). Wie jedoch bereits in Fußnote 3 angedeutet, wird die Stadt Berlin separat präsentiert und bewertet (vgl. Ziffer 17 f.).

Arbeitsmarktregionen erstellten Rangfolge wird eine Zweiteilung vorgenommen. Deutschland unterscheidet zwischen den ‚strukturstärkeren‘ und den ‚übrigen‘/‚strukturellschwächeren‘ Regionen.

15. Die 18 ‚strukturstärkeren‘ Regionen sind mit Chemnitz, Magdeburg, Weimar, Eisenach, Halle, Pirna\*, Zwickau\*, Bautzen\*, Sonneberg, Grimma, Erfurt\*, Gotha\*, Jena, Schwerin, Bielefeld, Leipzig, Dresden und Berlin aufgelistet. Die sechs mit einem Sternchen versehenen Arbeitsmarktregionen wurden nur mit Einschränkungen den strukturstärkeren Regionen zugeordnet, da mehrere ihrer Gemeinden den ‚strukturellschwächeren‘ Arbeitsmarktregionen zugerechnet werden. Der Rest von 48 Arbeitsmarktregionen in Ostdeutschland sind ‚strukturellschwächere‘ Regionen.
16. Die deutsche Regierung hat berechnet, daß rund 50 % der ostdeutschen Bevölkerung in ‚strukturstärkeren‘ Regionen leben, was im Vergleich zur letzten Anmeldung einer Zunahme von 10 % entspricht. 17,6 % der gesamten deutschen Bevölkerung wird in a-Regionen leben.

#### — Die Stadt Berlin

17. Der historische Hintergrund, die besondere geographische Lage<sup>(5)</sup> und die teilweise widersprüchliche Darstellung Berlins in der Mitteilung sowie ihren Begleitdokumenten (vgl. Fußnote 3) legen nahe, Berlin getrennt zu behandeln.
18. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen bildet die Stadt Berlin zusammen mit dem Umland, das zum Land Brandenburg gehört und Berlin ganz umschließt (der sogenannte ‚Speckgürtel‘), eine Arbeitsmarktregion.
19. Auf die Arbeitsmarktregion ‚Berlin und das Brandenburger Umland‘ wurden die gleichen gewichteten Regionalindikatoren angewandt wie auf die Arbeitsmarktregionen in Ostdeutschland (vgl. Ziffer 13 für die Gebiete, die zur Förderung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vorgeschlagen wurden). Die Stadt Berlin wurde in Gänze ausgewählt und als ‚strukturstärkere‘ Region eingestuft im Vergleich zu den anderen ostdeutschen a-Regionen. Dennoch betrachtet die deutsche Regierung die Berliner Bevölkerung offensichtlich als Teil der Bevölkerung, die in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag leben sollte (vgl. Ziffer 9).

#### — Auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagene Bruttoförder­sätze für die Regionen in Westdeutschland

20. Deutschland meldet die folgenden Förderhöchstsätze für die Gebiete an, die nach seinem Vorschlag für eine Ausnahmeregelung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Betracht kommen:
- 28 % (brutto) für kleine und mittlere Unternehmen und  
18 % (brutto) für große Unternehmen.

<sup>(5)</sup> Berlin ist vollständig von Regionen umgeben, die das Förderkriterium (vgl. Ziffer 3.5 der ‚Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung‘ (ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9)) nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag erfüllen.

#### — Auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vorgeschlagene Bruttoförder­sätze für die Regionen in Ostdeutschland

21. Zur Festlegung der Förderhöchstsätze für Ostdeutschland werden die vorgeschlagenen Gebiete in a) ‚strukturstärkere‘ Regionen (einschließlich Berlin, vgl. Ziffer 19) und b) die übrigen ‚strukturellschwächeren‘ Regionen eingeteilt.
22. Für die ‚strukturstärkeren‘ Regionen meldete Deutschland folgende Förderhöchstsätze (mit der nachstehend erläuterten Ausnahme) an:
- 43 % (brutto) für kleine und mittlere Unternehmen und  
28 % (brutto) für große Unternehmen.
23. In den ‚strukturstärkeren‘ Regionen kann von den regulären Fördersätzen 43/28 (brutto) abgewichen werden. Die im Rahmen der Ausnahmeregelung, die nur unter bestimmten Voraussetzungen angewandt werden darf, erreichten Fördersätze entsprechen denjenigen der ‚nicht strukturstärkeren‘ Regionen und belaufen sich somit auf
- 50 % (brutto) für kleine und mittlere Unternehmen und  
35 % (brutto) für große Unternehmen.

Hierzu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Auf Antrag eines Landes und mit Zustimmung des Unterausschusses des Planungsausschusses (sofern nicht die Befassung des Planungsausschusses verlangt wird) können die begründeten Ausnahmefälle strukturell besonders effiziente Maßnahmen für die Regionen, die dem internationalen Standortwettbewerb ausgesetzt sind, höhere Fördersätze gewährt werden.

24. Für die als ‚nicht strukturstärkeren‘ geltenden Regionen meldet Deutschland die folgenden Förderhöchstsätze an:
- 50 % (brutto) für kleine und mittlere Unternehmen und  
35 % (brutto) für große Unternehmen.

#### — Bruttoförder­sätze in der Stadt Berlin

25. Berlin wird als ‚strukturstärkere‘ Region im Sinne der für Ostdeutschland vorgenommenen Zweiteilung eingestuft (vgl. Ziffer 19). Daher (vgl. Ziffer 22) meldet Deutschland als Förderhöchstsätze
- 43 % (brutto) für kleine und mittlere Unternehmen und  
28 % (brutto) für große Unternehmen

an. Die in Ziffer 23 beschriebene Abweichung ist jedoch nicht zulässig (Ziffer 2.3 des Beschlusses des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe vom 25. März 1999, der der Mitteilung der deutschen Regierung als Anhang beigefügt ist).

#### — Möglichkeit der Kumulierung

26. Die Mitteilung erklärt, daß der Rahmenplan ab 1. Januar 2000<sup>(6)</sup> in seinem Teil II Ziffer 2.5 die Regionalförderhöchstsätze, ausgedrückt in brutto, darstellen wird (vgl.

<sup>(6)</sup> Unter der Bedingung, daß die Kommission die förderfähigen Gebiete in Deutschland als mit dem Vertrag vereinbar erklärt hat (vgl. Ziffer 4).

Ziffern 20, 22, 23, 24). Diese Höchstsätze finden dann Anwendung, wenn Beihilfen gemäß dem genannten Rahmenplan gewährt oder mit „sonstigen Fördermitteln“ kumuliert werden. Außerdem legt dieselbe Ziffer fest, daß es zulässig ist, Beihilfen, die gemäß dem Rahmenplan gewährt werden, mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen zu kumulieren. In letzterem Fall müssen die Regionalförderhöchstsätze, wie durch die „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung“ (ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9) festgelegt und in Nettobeträgen ausgedrückt, beachtet werden<sup>(7)</sup>.

27. In den zusätzlichen Informationen vom 19. Mai 1999 erklärt die deutsche Regierung, daß der Rahmenplan in seinem Teil II Ziffer 2.9 ab 1. Januar 2000<sup>(8)</sup> vorsieht, daß der Wert eines Investitionsprojekts die maximalen Beihilfensätze, wie sie durch den Rahmenplan festgelegt worden sind, nicht überschreiten darf.

### III. BEURTEILUNG DER MITTEILUNG

#### — Vorbemerkung

28. Die Neuabgrenzung der Fördergebiete in Deutschland wird regelmäßig der Kommission notifiziert. Die derzeit gültige Version wurde von der Kommission im Beihilfefall N 613/96 am 18. Dezember 1996 genehmigt und deckt den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1999 ab. Die Kommission wünscht die Gelegenheit zu ergreifen hervorzuheben, daß keine Regionalförderung nach dem 31. Dezember 1999 gewährt werden darf, für den Fall, daß die deutsche Fördergebietskarte nicht vollständig durch eine Entscheidung der Kommission genehmigt worden ist.
29. Deutschland informiert die Kommission, daß die notifizierte Neuabgrenzung der Fördergebiete am 1. Januar 2000 in Kraft treten wird. Dieses Beginndatum steht unter der Bedingung, daß die Kommission die Notifikation als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt. Die Kommission weist die deutschen Behörden darauf hin, daß die Notifizierung oder Teile der Notifizierung, die nicht Gegenstand einer endgültigen Entscheidung der Kommission sind, nicht in Kraft gesetzt werden dürfen (Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag).

#### — Verfahrensaspekte

30. Deutschland sandte am 30. März 1999 ein Fax. Das Generalsekretariat registrierte am 23. April 1999 zwei mit Post geschickte Anhänge. Am 19. Mai 1999 sandte Deutschland Erläuterungen zu seinem ursprünglichen Text, beruhend auf einer Anfrage der Kommission während einer Sitzung am 11. und 12. Mai 1999 in Bonn. Daraus folgt, vor allem in Anbetracht von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1), daß die Notifikation frühestens am 19. Mai 1999 als vollständig angesehen werden kann.

<sup>(7)</sup> Ziffer 2.6 des Beschlusses des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe, der der Mitteilung der deutschen Regierung an die Kommission beigefügt ist.

<sup>(8)</sup> Unter der Bedingung, daß die Kommission die förderfähigen Gebiete in Deutschland als mit dem Vertrag vereinbar erklärt hat (vgl. Ziffer 4).

#### — Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag und die „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung“

31. Die Anmeldung wird im Licht des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag insbesondere unter Berücksichtigung der „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung“ (ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9, im folgenden „Leitlinien“ genannt) geprüft.
32. Offensichtlich kommt die deutsche Regierung zwei Ziffern der Leitlinien nach, die sich teilweise überschneiden.

— Zum einen scheint die Anmeldung auf Ziffer 3.10 der Leitlinien einzugehen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag mitzuteilen, welche Methodik und welche quantitativen Indikatoren sie für die Festlegung der Fördergebiete in ihrem Staatsgebiet verwenden wollen, die theoretisch als im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, sowie das Verzeichnis der von dem Mitgliedstaat tatsächlich ausgewählten Gebiete und die auf diese Gebiete bezogenen Intensitäten zu übermitteln.

— Zum anderen scheint die Anmeldung Ziffer 5.2 der Leitlinien zu entsprechen, in der die Mitgliedstaaten gebeten werden, gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag ihre „Fördergebietskarte“ mitzuteilen. Die „Fördergebietskarte“, ein Begriff, der mit der Ziffer 5.1 der Leitlinien erstmals Erwähnung findet, beinhaltet alle unter die geprüften Freistellungsvoraussetzungen der Leitlinien fallenden Gebiete eines Mitgliedstaats, zusammen mit den für diese Gebiete im Rahmen von Investitionsbeihilfen genehmigten Beihilfeshöchstintensitäten für Erstinvestitionen oder für die Arbeitsbeschaffung.

33. In Ziffer 3.10 der Leitlinien werden die Mitgliedstaaten aufgefordert mitzuteilen, welche Methodik und welche quantitativen Indikatoren sie für die Festlegung der Gebiete verwenden, die für eine Genehmigung der Kommission nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Betracht kommen.

#### — Methodik

34. Gemäß den Ziffern 3.10.1 und 3.10.2 der Leitlinien müssen die Methodik und die Indikatoren für die im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen Gebiete verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Methodik präzise und ausführlich darzustellen, damit die Kommission ihre Stichhaltigkeit beurteilen kann. Obwohl die Kommission in der Vergangenheit die von Deutschland vorgeschlagenen vier Indikatoren akzeptiert hat, kann eine definitive Bewertung ihrer Vereinbarkeit mit den Leitlinien erst im Rahmen der Methodik erfolgen. Daher bittet die Kommission Deutschland, die Methodik, die auf gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagene Gebiete angewendet wird, zu beschreiben. Da die Kommission keine präzise und ausführliche Beschreibung der Methodik hat, muß sie die Endbewertung in diesem Punkt in bezug auf alle damit zusammenhängenden Aspekte aufschieben.

- Verzeichnis der für eine Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen Gebiete
- Die homogene geographische Einheit
35. Gemäß Ziffer 3.10.3 erster Gedankenstrich der Leitlinien müssen die im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen Gebiete der NUTS-III-Ebene entsprechen oder in begründeten Fällen einer anderen homogenen geographischen Maßeinheit.
36. In seiner Anmeldung bezieht sich Deutschland ständig auf die ‚Arbeitsmarktregion‘ (vgl. Ziffer 6). Daraus schließt die Kommission, daß Deutschland offensichtlich die ‚Arbeitsmarktregion‘ als homogene geographische Maßeinheit benutzt. Allerdings wird für die ‚Arbeitsmarktregion‘ keine Definition gegeben, inklusive der Abgrenzung der Regionen zueinander, und die Wahl wird nicht begründet.
37. Außerdem sieht Ziffer 3.10.3 erster Gedankenstrich die Leitlinien vor, daß Deutschland nur eine geographische Maßeinheit benutzen darf. Wenn sich Deutschland für die ‚Arbeitsmarktregion‘ entscheidet, können Regionalbeihilfen daher nur innerhalb der geographischen Grenzen einer solchen ‚Arbeitsmarktregion‘ gewährt werden.
38. Die deutsche Regierung scheint gegen diesen Grundsatz zu verstoßen, indem sie Regionalbeihilfen in Gemeinden vergeben möchte, die nicht zu den der Kommission im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen Arbeitsmarktregionen gehören (vgl. Ziffer 12 über das in Deutschland praktizierte Verfahren, einige Gemeinden aus den vorgeschlagenen Arbeitsmarktregionen herauszunehmen und durch Gemeinden zu ersetzen, die zu Arbeitsmarktregionen gehören, die nicht im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagen worden sind). Die nicht zu einer vorgeschlagenen ‚Arbeitsmarktregion‘ gehörenden Gemeinden sind in Anhang 1 zu diesem Schreiben aufgelistet.
39. Die verschiedenen Argumente, die von Deutschland zur Rechtfertigung des Austausches von Gemeinden vorgebracht wurden, so beispielsweise, daß sich ‚die Zahl der Einwohner der c-Fördergebiete in Deutschland durch diese Praktik nicht erhöht, weil die von diesem Austauschprogramm betroffenen Gemeinden die nationale Bevölkerungshöchstgrenze einhalten‘, daß dieser ‚Austausch nur sehr kleine geographische Einheiten (Gemeinden) und nur einen geringen Prozentsatz der Bevölkerung (2 %) betrifft‘ und daß ein derartiger ‚Austausch nur dazu beiträgt, die Auswirkungen abzumildern, die sich durch das Nebeneinanderbestehen unterschiedlich geförderter Regionen ergeben‘, vermögen die Kommission zu diesem Zeitpunkt nicht dazu veranlassen, die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar wäre.
- Die Auflistung und die Standardabweichung
40. Gemäß Ziffer 3.10.3 dritter Gedankenstrich der Leitlinien wird das Verzeichnis der Gebiete anhand der gewählten Indikatoren geordnet. Die vorgeschlagenen Gebiete müssen in bezug auf einen der in der Methode verwendeten Indikator erhebliche Abweichungen (Standardabweichung: die Hälfte) gegenüber dem Durchschnitt der in den potentiell unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag fallenden Gebiete in Deutschland aufweisen.
41. Die Kommission merkt an, daß die Liste der 60 Arbeitsmarktregionen gemäß den gewählten Indikatoren geordnet ist (vgl. Ziffern 7 und 8), und hat die Standardabweichung auf der Grundlage der in dieser Anmeldung enthaltenen Angaben für die 60 Arbeitsmarktregionen geprüft. Die Kommission ist zu dem Schluß gelangt, daß sie mit Ziffer 3.10.3 dritter Gedankenstrich der Leitlinien in Einklang steht. In bezug auf jene Gemeinden, die außerhalb dieser 60 Arbeitsmarktregionen liegen (vgl. Ziffer 12), wurde die Methodik nicht angewandt, und es wäre systemfremd, die Auflistung und die Standardabweichung zu prüfen.
- Der Bevölkerungshöchstsatz
42. Gemäß Ziffer 3.10. der Leitlinien übermittelt Deutschland das Verzeichnis der Gebiete, die für die Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagen sind. Deutschland scheint dieser Verpflichtung insofern nachzukommen, als es das Verzeichnis der 204 Arbeitsmarktregionen auf 60 kürzt, die der Kommission als Gebiete vorgeschlagen werden, die den Kriterien des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag eventuell entsprechen. Ausschlaggebend für die Kürzung des Verzeichnisses der Arbeitsmarktregionen ist die für c-Fördergebiete in Deutschland festgelegte Bevölkerungshöchstgrenze.
43. Gemäß Ziffer 3.10 letzter Satz der Leitlinien darf der prozentuale Bevölkerungsanteil in den betreffenden Gebieten die Höchstgrenze zum Zweck der Anwendung der Freistellungsvoraussetzung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag nicht überschreiten. In Ziffer 3.9 der Leitlinien wird erläutert, wie die Bevölkerungshöchstgrenze für c-Fördergebiete ermittelt wird. In Anwendung der Leitlinien, insbesondere von Anhang III, hat die Kommission festgelegt, daß sich die Bevölkerungshöchstgrenze für c-Fördergebiete in Deutschland auf 17,6 % beläuft. Die Kommission teilte Deutschland diese Zahl mit Schreiben vom 30. Dezember 1998 mit (SG(98) D/12384).
44. Trotz des Schreibens vom 30. Dezember 1998 geht Deutschland in seiner Anmeldung davon aus, daß 23,4 % der gesamtdeutschen Bevölkerung in die Festlegung der c-Fördergebiete in Betracht kommen (vgl. Ziffer 9). Diese Zahl geht sowohl über jene Grenze hinaus, die von der Kommission für c-Fördergebiete festgelegt wurde, als auch über den für alle Förderregionen akzeptabel befundenen deutschen Bevölkerungsgesamtplafond<sup>(9)</sup> (vgl. die Erklärungen in den an Deutschland adressierten Schreiben vom 24. Februar 1998 (SG(98) D/1686) und vom 30. Dezember 1998 (SG(98) D/12384), welche beide als Anhänge 3 und 4 der gegenständlichen Entscheidung in ihren relevanten Teilen wiedergegeben sind).
- Die Stadt Berlin (vgl. auch Ziffer 56)
45. Der Text der Notifizierung läßt nicht klar erkennen, ob die Stadt Berlin der Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) EG-Vertrag vorgeschlagen wird. Sollte Deutschland argumentieren, daß die Stadt Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) vorgeschlagen wurde,

<sup>(9)</sup> Die Kommission hat Deutschland mit Schreiben vom 30. Dezember 1998 (SG(98) D/12384) davon unterrichtet, daß der Gesamtbevölkerungsplafond, der in a- und c-Fördergebieten zulässig ist, für Deutschland 34,9 % beträgt. Deutschland notifiziert 23,4 % für c-Fördergebiete (Ziffer 9) und 17,16 % für a-Fördergebiete (Ziffer 16); das ergibt insgesamt 40,56 %.

wünscht die Kommission hervorzuheben, daß die von Deutschland gewählte Methodik das Konzept der Arbeitsmarktregionen verwendet und davon 60 der Kommission unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorschlägt. Diese Methodik wurde auf die Stadt Berlin nicht angewendet. Damit scheint Deutschland Ziffer 3.10.3 erster Gedankenstrich der Leitlinien mit derselben Begründung, wie in Ziffer 38 gegeben, nicht einzuhalten.

— *Beihilfeintensitäten*

— Relative Beihilfeintensitäten in den für eine Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen westdeutschen Gebieten

46. Ziffer 3.10 der Leitlinien verlangt von den Mitgliedstaaten, die relativen Beihilfeintensitäten in den c-Fördergebieten im Einklang mit den Ziffern 4.8 und 4.9 der Leitlinien mitzuteilen. Nach dem zweiten Absatz der Ziffer 4.8 der Leitlinien darf die Beihilfeintensität im Prinzip 20 % NSÄ nicht überschreiten.

Hat jedoch das vorgeschlagene c-Fördergebiet auf NUTS-III-Ebene sowohl ein höheres Pro-Kopf-BIP (in KKS) als auch eine niedrigere Arbeitslosenquote als der entsprechende Gemeinschaftsdurchschnitt, sieht der vierte Absatz von Ziffer 4.8 der Leitlinien eine Reduzierung der Höchstbeihilfeintensität auf 10 % NSÄ vor.

Ausnahmsweise darf ein 10 %-c-Fördergebiet, das der NUTS-III-Ebene oder kleiner entspricht und das an eine Region mit Artikel 87-Absatz-3-Buchstabe-a)-Status angrenzt, gemäß Ziffer 4.8 vierter Absatz der Leitlinien eine maximale Förderintensität von 20 % NSÄ erhalten.

Nach Ziffer 4.9 der Leitlinien können zusätzlich für KMU — außer für Unternehmen des Verkehrssektors — Zuschläge von 10 Bruttoprozentpunkten gewährt werden.

47. Deutschland notifiziert für die Förderregionen in Westdeutschland (vgl. Ziffer 20)

28 % (brutto) für KMU und

18 % (brutto) für große Unternehmen.

Diese Mitteilung zieht nicht die in Ziffer 4.8 vierter Absatz der Leitlinien geforderte Unterscheidung. Die Unterscheidung wäre notwendig gewesen, da die Kommission mit Schreiben vom 30. Dezember 1998 (SG(98) D/12384) die Bundesregierung über alle NUTS-III-Regionen im Bundesgebiet, die sowohl ein höheres Pro-Kopf-BIP/KKS als auch eine niedrigere Arbeitslosenrate als der Gemeinschaftsdurchschnitt haben, informiert hat.

48. Bei einem Vergleich des Verzeichnisses der 60 vorgeschlagenen Arbeitsmarktregionen und des vorerwähnten Verzeichnisses der NUTS-III-Gebiete wird deutlich, daß 20 NUTS-III-Gebiete unter die 60 vorgeschlagenen Arbeitsmarktregionen fallen (vgl. Anhang 2 zu diesem Schreiben). Von diesen 20 NUTS-III-Gebieten scheinen die drei Gebiete Kronach, Hersfeld-Rotenburg und Göttingen Grenzgebiete im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag zu sein. Die Regionen Passau und Wunsiedel scheinen an die Tschechische Republik, die gemäß dem Europaabkommen den Artikel-87-Absatz-3-Buchstabe-a)-Gebieten

gleichgestellt ist, anzugrenzen. In Anwendung des vierten Absatzes von Ziffer 4.8 der Leitlinien könnte die Kommission diese Gebiete unter die Ausnahmebestimmung subsumieren.

49. Für die verbleibenden Gebiete darf die Intensität jedoch 10 % netto mit einem Zuschlag für KMU — außer für den Verkehrssektor — von 10 % brutto nicht übersteigen.

Die notifizierte Intensität von 28 % brutto für KMU, reduziert durch den 10 %-Zuschlag, und die 18 % brutto für große Unternehmen unterliegen der Methode wie in Anhang I zu den Leitlinien erklärt<sup>(10)</sup>. Aufgrund dieser Berechnung entsprechen 18 % brutto 11,98 % NSÄ. Damit respektiert Deutschland in diesen Gebieten die Beihilfeintensitäten, wie in Punkt 4.8 vierter Absatz der Leitlinien genannt, nicht, und die Kommission kann daher nicht feststellen, daß die Beihilfeintensitäten mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar wären.

— Das Fehlen einer Modulation der Beihilfeintensitäten

50. Gemäß Punkt 4.8 letzter Absatz der Leitlinien trägt die Kommission Sorge dafür, daß das Prinzip der Modulation von Beihilfeintensitäten beachtet wird. Deutschland notifiziert für 15,7 Mio. Einwohner in westdeutschen Arbeitsmarktregionen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag (vgl. Ziffer 9) nur eine Beihilfeintensität für alle Gebiete (vgl. Ziffer 20). Die mit der Notifikation mitgelieferten statistischen Daten zeigen jedoch unterschiedliche Niveaus der Regionalprobleme in den einzelnen Arbeitsmarktregionen. Die Kommission hat daher Zweifel, ob das Prinzip der Modulation eingehalten worden ist.

— Die relative Beihilfeintensität in der Stadt Berlin

51. Unter der Annahme, daß Deutschland Berlin als Region gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorschlägt, könnte es, da es sich um eine NUTS-III-Einheit, die an ein Gebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag angrenzt, eine Beihilfehöchstintensität von 20 % NSÄ gemäß Punkt 4.8 vierter Absatz der Leitlinien erhalten. Ein Zuschlag von 10 % brutto für KMU ist erlaubt.

52. Deutschland notifiziert 43 % brutto für KMU und 28 % brutto für große Unternehmen (vgl. Ziffer 25). Unter Beachtung des KMU-Zuschlags von 10 % brutto sind die Bruttointensitäten unter Anwendung der Berechnungs-

<sup>(10)</sup> Die Methode, um das Nettosubventionsäquivalent zu berechnen, ist in Anhang I der Leitlinien beschrieben und beinhaltet unter anderem den Faktor Unternehmensbesteuerung oder den Hinweis auf den Zinssatz. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission hervorheben, daß, wenn sich in einem Mitgliedstaat während der Gültigkeitsdauer der Regionalförderkarte irgendeiner der Berechnungsfaktoren ändert, sich die Resultierende (d. h. das NSÄ) auch ändert. In solch einem Fall muß eine Anpassung der Umrechnung, die Grundlage für die Kommissionsentscheidung war, Bruttointensitäten nach dem Gemeinsamen Markt für vereinbar zu erklären, erfolgen.

Der Kommission ist bekannt, daß die deutsche Regierung beabsichtigt, den Steuersatz für Unternehmen in naher Zukunft zu reduzieren. Daher müssen die Berechnungen, welche für die Eröffnung des Verfahrens gemacht worden sind, nicht unbedingt dieselben Faktoren aufweisen wie für die endgültige Entscheidung.

- methode der Kommission gemäß Anhang I der Leitlinien mit 21,96 % NSÄ und 23,29 % NSÄ anzugeben<sup>(11)</sup>. Diese Zahlen stehen im Gegensatz zu den Leitlinien und die Kommission hat beträchtliche Schwierigkeiten, sie mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar zu erklären<sup>(12)</sup>.
- *Verzeichnis der für eine Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vorgeschlagenen Gebiete*
53. Ziffer 5.2 fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Entwurf der Fördergebietskarte zu notifizieren; gemäß Punkt 5.1 der Leitlinien umfaßt die Karte jene Gebiete eines Mitgliedstaats, die unter die Freistellungsvoraussetzungen der Leitlinien fallen und die jene Beihilfehöchstintensitäten für Erstinvestitionen oder für Arbeitsplatzbeschaffung vorsehen, die für diese Gebiete von der Kommission genehmigt worden sind.
54. Die von Deutschland vorgeschlagenen Gebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag wurden oben behandelt. Daher werden nur Gebiete, die möglicherweise unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag fallen können, nachstehend untersucht.
- Die fünf neuen Länder
55. Deutschland teilt mit, daß es die fünf neuen Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern zur Gänze als Gebiete im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag einstuft. Die Kommission überprüfte, daß in Anwendung des zweiten Absatzes von Ziffer 3.5 der Leitlinien alle fünf Länder das Kriterium erfüllen.
- Die Stadt Berlin (siehe auch Ziffer 45)
56. Der Text der Notifizierung läßt nicht klar erkennen, ob die Stadt Berlin der Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) EG-Vertrag vorgeschlagen wird. Berlin könnte unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vorgeschlagen sein, da es weder Teil der 60 Arbeitsmarktregionen ist, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagen sind, noch wurden die vier Indikatoren, die für c-Fördergebiete ausschlaggebend waren, auf Berlin angewendet (vgl. Ziffern 7 und 8). Für Berlin hingegen waren jene Indikatoren ausschlaggebend, die auf a-Fördergebiete angewandt wurden und die Deutschland aus nationalen Gründen gewählt hat.
57. Unter der Annahme, daß Berlin unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vorgeschlagen ist, stellt die Kommission fest, daß Berlin das Kriterium aus Ziffer 3.5 zweiter Absatz der Leitlinien (d. h. BIP/KKS) weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts, gemessen auf NUTS-II-Ebene) nicht erfüllt. Deutschland wurde von dieser Tatsache mit Schreiben vom 30. Dezember 1998 unterrichtet.
- Relative Beihilfeintensitäten in den für eine Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vorgeschlagenen fünf neuen Ländern
58. Nach Ziffer 4.8 Absatz 2 der Leitlinien darf die Regionalbeihilfeintensität grundsätzlich 50 % NSÄ nicht überschreiten.
- Hat jedoch ein a-Fördergebiet ein Pro-Kopf-BIP (in KKS), das größer als 60 % des Gemeinschaftsdurchschnitts ist, gemessen auf der NUTS-II-Ebene, reduziert sich die Höchstintensität gemäß dem dritten Absatz von Ziffer 4.8 der Leitlinien auf grundsätzlich 40 % NSÄ.
- Nach Ziffer 4.9 der Leitlinien ist für KMU — außer für Unternehmen des Verkehrssektors — ein Zuschlag von 15 Bruttoprozentpunkten zulässig. Die Ausnahmen in bezug auf Gebiete in äußerster Randlage (Ziffer 4.8 zweiter und dritter Absatz der Leitlinien) sind auf die fünf neuen Länder nicht anwendbar.
59. Deutschland teilt die vorgeschlagenen a-Fördergebiete aus nationalen Gründen in ‚strukturstärkere‘ Regionen — in die Berlin einbezogen ist — und ‚andere‘ (vgl. Ziffern 15 und 19) ein, die unterschiedlichen Beihilfeintensitäten unterliegen. In ‚strukturstärkeren‘ Regionen kann die Beihilfeintensität bis zu
- 28 Bruttoprozentpunkte für große Unternehmen und  
43 Bruttoprozentpunkte für KMU
- betragen (Ziffer 23).
- In Ausnahmefällen (vgl. Ziffern 23 und 25, in denen Berlin von dieser Ausnahme ausgenommen wird) kann dieses Niveau auf
- 35 Bruttoprozentpunkte für größere Unternehmen und  
50 Bruttoprozentpunkte für KMU
- ansteigen.
- In den ‚anderen‘ Regionen liegt die Beihilfeintensität bei
- 35 Bruttoprozentpunkte für große Unternehmen und  
50 Bruttoprozentpunkte für KMU.
60. Deutschland berücksichtigt die Unterscheidung zwischen Regionen mit einem höheren BIP/KKS als 60 % des Gemeinschaftsdurchschnitts nicht. Es ist jedoch auch das höchste Beihilfeniveau (50/35 brutto<sup>(13)</sup>) noch immer mit den 40 % NSÄ, wie in den Leitlinien vorgesehen, vereinbar.
61. Aus dem oben gesagten folgt, daß die Kommission die für die fünf neuen Länder vorgeschlagenen Beihilfeintensitäten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären kann.
- Die relativen Beihilfeintensitäten in Berlin
62. Unter der Annahme, daß Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vorgeschlagen ist, ist die Kommission der Meinung, daß die Beihilfeintensitäten nicht untersucht werden müssen, da das Gebiet das

<sup>(11)</sup> Siehe Fußnote 10.

<sup>(12)</sup> Siehe hierzu jedoch die mündlichen Erklärungen der deutschen Behörden in Ziffer 65.

<sup>(13)</sup> 50 % brutto minus 15 % brutto als KMU-Zuschlag ergibt 35 % brutto.

Auswahlkriterium einer a-Förderregion von vornherein gar nicht erfüllt.

— Die Kumulierung von Regionalbeihilfen

63. Ziffer 4.18 der Leitlinien sieht vor, daß die Regionalförderhöchstintensität, ausgedrückt im Nettosubventionsäquivalent, sich auf den gesamten Beihilfebetrug bezieht, unabhängig von der Tatsache, ob die Regionalbeihilfe von lokalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Einrichtungen gewährt wird. Diese Regel gewährleistet, daß, wenn immer Regionalbeihilfen an ein Unternehmen gewährt werden, die sich auf dieselben förderfähigen Kosten beziehen, der Beihilfewert zusammengerechnet werden muß und den Beihilfehöchstsatz einer Region nicht überschreiten darf. Ziffer 4.20 der Leitlinien bezieht sich auf die Kumulierung mit Beihilfen anderer Zweckbestimmung. In diesem Fall ist der günstigere Fördersatz ausschlaggebend<sup>(14)</sup>.
64. Auf der Grundlage von Teil II Ziffer 2.5 in Verbindung mit Ziffer 2.9 des Rahmenplans erlaubt Deutschland die Kumulierung und legt die zulässigen Höchstsätze für einen solchen Fall fest. Der Text unterscheidet zwischen der Kumulierung von Beihilfen, die unter dem Rahmenplan mit sonstigen Fördermitteln, und solchen, die durch andere öffentliche Finanzierungshilfen gewährt werden. Im ersten Fall soll der Bruttobetrag der Beihilfe der ausschlaggebende Höchstsatz sein und im zweiten Fall das NSÄ wie vorgehen und berechnet auf der Basis der Leitlinien.
65. Gemäß den mündlichen Erläuterungen der deutschen Behörden findet der Bruttoregionalbeihilfehöchstsatz Anwendung unabhängig von der Frage, ob Regionalbeihilfen ausschließlich aufgrund der Gemeinschaftsaufgabe oder in Verbindung mit anderen Förderinstrumenten gewährt worden sind. Allerdings findet der Bruttoregionalbeihilfehöchstsatz nur dann Anwendung, wenn sein NSÄ den Netttoregionalbeihilfehöchstsatz, wie durch Ziffer 4.8 der Leitlinien definiert, nicht überschreitet. Diese Regel findet keine Anwendung in Fällen, in denen die Beihilfe ausschließlich aufgrund der Gemeinschaftsaufgabe vergeben wird.
66. Die Kommission findet den vom Planungsausschuß angenommenen Text verwirrend. Im Interesse von Transparenz und aufgrund der Wichtigkeit der Kumulierungsregeln bei der Vereinbarkeitserklärung der Regionalförderkarte mit dem Gemeinsamen Markt wird Deutschland aufgefordert, die Situation in bezug auf die Förderregionen in Westdeutschland zu klären.
67. Das Argument der deutschen Behörden, wonach Beihilfen, die ausschließlich aufgrund der Gemeinschaftsaufgabe vergeben werden und den Bruttobeihilfehöchstsatz nicht überschreiten, unmöglich den zulässigen Höchstsatz, wie er durch die Leitlinien festgelegt worden ist, überschreiten können, vermag die Aufforderung nicht abzuändern. Obwohl es unmöglich ist, daß 35 % brutto größer sind als 40 % NSÄ (Zahlen relevant für a-Förderregionen), ist

das Argument nicht stichhaltig für 18 % brutto kleiner als 10 % netto (Zahlen relevant für c-Förderregionen; vgl. Ziffer 49, in welcher die Umwandlung von 18 % brutto zu 11,98 % NSÄ erklärt wird) oder 33 % brutto kleiner als 20 % netto (Zahlen relevant für Berlin unter der Annahme, daß es eine c-Förderregion ist vgl. Ziffer 52).

— Gültigkeitsdauer

68. Im Interesse der Kohärenz<sup>(15)</sup> zwischen den Entscheidungen der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik und den Entscheidungen im Bereich der Strukturpolitik ist die Gültigkeitsdauer der Regionalförderkarte im Prinzip an den Zeitplan der Strukturfondsförderung angepaßt. Dieser Zeitplan deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 ab. In diesem Sinne hat die Kommission auch die Bevölkerungshöchstgrenze für a- und c-Fördergebiete auf Gemeinschaftsebene für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2006 festgelegt (vgl. Schreiben der Kommission an die deutsche Regierung vom 30. Dezember 1998, S. 1, Punkt I).
69. Die von Deutschland übermittelte Fördergebietskarte gilt nur bis Ende 2003. Nach Ansicht der Kommission ist diese Einschränkung nicht im Sinne von Ziffer 5.3 der Leitlinien und läuft den Anstrengungen der Kommission, des Rates, des Parlaments und aller anderen Mitgliedstaaten, wie in der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Regionalpolitik und die Wettbewerbspolitik (ABl. C 90 vom 26.3.1998, S. 3) sowie der Verordnung des Rates über die Strukturfonds ausgedrückt, zuwider.

#### IV. ZUSAMMENFASSUNG DER KOMMISSION, DAS VERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 88 ABSATZ 2 EG-VERTRAG ZU ERÖFFNEN

70. Da die gegenständliche Entscheidung der Kommission teilweise das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eröffnet und die Notifikation teilweise als mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vereinbar erklärt, erscheint es angezeigt, eine Zusammenfassung jener Aspekte zu machen, die unter die Entscheidung der Kommission, das Verfahren zu eröffnen, fallen. Zielsetzung der Zusammenfassung ist es, einen Überblick zu gewährleisten; die Zusammenfassung ersetzt oder ändert in keiner Weise die Bewertung der Tatsachen, wie in Kapitel III niedergelegt. Sollte es zwischen Kapitel III und IV zu Widersprüchen kommen, gilt die Meinung der Kommission, so wie sie in Kapitel III niedergelegt ist.
71. Die Kommission drückt ihre Zweifel aus und eröffnet das Verfahren in bezug auf die folgenden Punkte der Notifikation:
- Vereinbarkeit mit Ziffer 3.10.1 und 3.10.2 der Leitlinien, da die Methodik nicht in einer präzisen und ausführlichen Weise für die unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen Gebiete dargestellt wurde; die Kommission bittet Deutschland, die Methodik und alle damit zusammenhängenden Aspekte,

<sup>(14)</sup> Es ist zu beachten, daß Deutschland mit seiner Notifikation des 28. Rahmenplans (siehe N 209/99) die Regeln für die Kumulierung von Regionalbeihilfen mit Beihilfen anderer Zweckbestimmung vorsieht. Daher wird dieser Aspekt im Rahmen der Notifikation, die unter N 209/99 registriert wurde, behandelt.

<sup>(15)</sup> Vgl. auch die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Regionalpolitik und die Wettbewerbspolitik (ABl. C 90 vom 26.3.1998, S. 3).

die auf Regionen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag Anwendung finden, zu beschreiben.

- Vereinbarkeit mit Ziffer 3.10.3 erster Gedankenstrich der Leitlinien, insofern als Gemeinden, die nicht Teil von gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagenen Arbeitsmarktregionen sind, Regionalbeihilfen erhalten können (siehe auch Anhang 1 zu dieser Entscheidung).
- Vereinbarkeit mit Ziffer 3.10 letzter Satz der Leitlinien, da Deutschland einen Bevölkerungsförderhöchstsatz für c-Förderregionen von 23,4 % seiner Gesamtbevölkerung ansetzt, wohingegen die Kommission einen Bevölkerungsförderhöchstsatz für c-Förderregionen in Deutschland von 17,6 % vorgesehen hat. Daher geht der von Deutschland notifizierte Plafond über das im gemeinsamen Interesse akzeptable Niveau hinaus und kann zum derzeitigen Stand nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden.
- Da Berlin nicht eindeutig als Gebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) EG-Vertrag identifiziert wurde, hat die Kommission keine andere Wahl, als Zweifel über seinen Status zu erheben. Hypothetisch betrachtet, ist die Kommission allerdings der Meinung, daß Deutschland in bezug auf Berlin ernstlich die Vereinbarkeit mit zumindest Ziffer 3.10.3 erster Gedankenstrich oder Ziffer 3.5 zweiter Absatz der Leitlinien in Frage stellt.
- Vereinbarkeit mit Ziffer 4.8 vierter Absatz der Leitlinien, da die Regionalbeihilfeintensitäten in jenen Arbeitsmarktregionen nicht beachtet wurden, die unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgeschlagen sind und die ein höheres BIP/KKS und eine niedrigere Arbeitslosenrate als der Gemeinschaftsdurchschnitt haben und die nicht an eine a-Förderregion angrenzen.
- Zweifel, ob die drei Regionen Kronach, Hersfeld-Rotenburg und Göttingen sowie Passau und Wunsiedel von Deutschland auf der Grundlage der Ausnahme, wie in Ziffer 4.8 vierter Absatz der Leitlinien dargestellt, notifiziert worden sind.
- Zweifel, ob das Prinzip der Modulation, wie in Ziffer 4.8 letzter Absatz der Leitlinien niedergelegt, eingehalten worden ist.
- Zweifel hinsichtlich der Transparenz der Kumulierungsregeln für Westdeutschland und Berlin.

#### V. ZUSAMMENFASSUNG DER KOMMISSIONSENTSCHEIDUNG, DIE NOTIFIZIERUNG TEILWEISE MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT VEREINBAR ZU ERKLÄREN

72. Da die gegenständliche Entscheidung der Kommission teilweise das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eröffnet und die Notifikation teilweise als mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a)

vereinbar erklärt, erscheint es angezeigt, eine Zusammenfassung jener Aspekte zu machen, die unter die Entscheidung der Kommission, die Notifizierung teilweise mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar zu erklären, fallen. Zielsetzung der Zusammenfassung ist es, einen Überblick zu gewährleisten; die Zusammenfassung ersetzt oder ändert in keiner Weise die Bewertung der Tatsachen, wie in Kapitel III niedergelegt. Sollte es zwischen Kapitel III und V zu Widersprüchen kommen, gilt die Meinung der Kommission, so wie sie in Kapitel III niedergelegt ist.

73. Die Kommission hält die folgenden Punkte der Notifizierung als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar:

- Die fünf neuen Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern, die in ihrer Gesamtheit unter dem Ausnahmetatbestand des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) des EG-Vertrags vorgeschlagen sind, erfüllen das Kriterium von Ziffer 3.5 zweiter Absatz der Leitlinien. Daraus folgt, daß die Kommission die fünf neuen Länder als a-Förderregionen anerkennt.
- Die für die unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag fallenden fünf neuen Länder vorgeschlagenen Beihilfeintensitäten entsprechen Ziffer 4.8 und 4.9 der Leitlinien. Daher kann die Kommission die Beihilfeintensitäten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären.

#### VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aus diesen Gründen fordert die Kommission Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens seine Stellungnahme abzugeben und alle für die Beurteilung der Beihilfemaßnahme sachdienlichen Informationen zu übermitteln.

Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Beihilfempfangen unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert Deutschland an die aussetzende Wirkung des Artikels 88 Absatz 2 EG-Vertrag und macht in diesem Zusammenhang auf ihr an alle Mitgliedstaaten übermitteltes Schreiben vom 22. Februar 1995 aufmerksam, wonach jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe von ihrem Empfänger zurückgefordert werden kann und/oder die Ausgabe für die nationalen Maßnahmen, von denen die Gemeinschaftsmaßnahmen unmittelbar betroffen sind, nicht zu Lasten des EAGFL-Haushalts gehen kann. Die Rückzahlung erfolgt nach den nationalen Vorschriften einschließlich Zinsen, die ab dem Tag der Auszahlung der Beihilfe an den (die) Empfänger bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung unter Zugrundelegung des für die Berechnung des Nettosubventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet werden.

## ANHANG 1

**Vorgeschlagene Gemeinden gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag, die nicht Teil einer gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) vorgeschlagenen Arbeitsmarktregion sind**

Lfd. Nr.	Land	Arbeitsmarktregion (AMR)		AMR bestehend aus Stadt/Landkreis(en)	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1997)	
		Rang	Name		neue Gebiete	kumuliert (in %)
	noch zu Niedersachsen	68	Itzehoe	vom LK Steinburg: Gemeinde Büttel	45	
		171	Hamburg	Insel Helgoland, Kreis Pinneberg	1 624	
		85	Wolfsburg	LK Gifhorn davon: Stadt Wittingen	12 446	
				von der Samtgemeinde Boldecker Land die Gemeinden: Barwedel	1 018	
				Bockensdorf	736	
				Jembke	1 686	
				Tappenbeck	929	
			Weyhausen	2 511		
			die Samtgemeinde Brome mit den Gemeinden: Bergfeld	872		
			Brome	3 095		
			Ehra-Lessien	1 541		
			Parsau	1 911		
			Rühen	4 382		
			Tiddische	1 173		
			Tülauf	1 411		
			die Samtgemeinde Hankensbüttel mit den Gemeinden: Dedelstorf	1 515		
			Hankensbüttel	4 373		
			Obernholz	966		
			Sprakensuhl	1 352		
			Steinhorst	1 492		
		98	Osnabrück	LK Osnabrück davon: von der Samtgemeinde Artland die Gemeinden: Badbergen	4 366	
				Quakenbrück	12 207	
		171	Hamburg	Insel Neuwerk, Ortsteil Hamburg	29	
	Insgesamt					

Lfd. Nr.	Land	Arbeitsmarktregion (AMR)		AMR bestehend aus Stadt/Landkreis(en)	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1997)	
		Rang	Name		neue Gebiete	kumuliert (in %)
	Nordrhein- Westfalen	166	Münster	Kreis Warendorf davon: St. Ahlen	55 723	

Lfd. Nr.	Land	Arbeitsmarktregion (AMR)		AMR bestehend aus Stadt/Landkreis(en)	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1997)	
		Rang	Name		neue Gebiete	kumuliert (in %)
	Rheinland-Pfalz	66	Simmern	Rhein-Hunsrück-Kreis davon: aus Verbandsgemeinde Kirchberg: Bärenbach Büchenbeuren Hahn Hirschfeld (Hunsrück) Kappel Kirchberg (Hunsrück) Kludenbach Laufersweiler Lautzenhausen Metzenhausen Nieder-Kostenz Niedersohren Niederweiler Ober-Kostenz Ravensbeuren Schwarzen Sohren Todenroth Wahlenau Würrich	432 1 896 174 363 544 3 804 108 828 414 134 219 424 414 296 172 135 3 402 95 244 154	
		71	Bernkastel-Wittlich	LK Bernkastel-Wittlich davon: Einheitsgemeinde Morbach aus Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues: Hochscheid aus Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf: Deuselbach Hilscheid Horath Malborn Merscbach Rorodt Thalfang aus Verbandsgemeinde Traben-Trarbach: Lötzbeuren Irmenach	10 808 239 303 276 438 1 441 48 66 1 731 501 770	
	Insgesamt					

Lfd. Nr.	Land	Arbeitsmarktregion (AMR)		AMR bestehend aus Stadt/Landkreis(en)	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1997)	
		Rang	Name		neue Gebiete	kumuliert (in %)
	Saarland	91	St. Wendel	LK St. Wendel davon: von der Stadt St. Wendel die Stadt- teile: St. Wendel Bliesen	9 408 3 205	

Lfd. Nr.	Land	Arbeitsmarktregion (AMR)		AMR	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1997)	
		Rang	Name	bestehend aus Stadt/Landkreis(en)	neue Gebiete	kumuliert (in %)
	Bayern	65	Weiden	LK Neustadt a. d. Waldnaab davon:		
				St. Windischeschenbach	5 957	
				Floß	3 710	
				Flossenbürg	1 876	
				Waldthurn	2 144	
				Georgenberg	1 509	
				St. Vohenstrauß	7 573	
				St. Pleystein	2 724	
				Waidhaus	2 496	
				Luhe-Wildenau	3 286	
				Leuchtenberg	1 381	
				Tännesberg	1 699	
				Moosbach	2 683	
		Eslarn	3 145			
		67	Bayreuth	LK Bayreuth davon:		
				St. Gefrees	4 997	
	77	Haßfurt	LK Haßberge davon:			
			Bundorf	1 009		
			Burgpreppach	1 547		
			St. Ebern	7 523		
			St. Haßfurt	12 843		
			St. Hofheim i. UFr.	5 343		
			St. Königsberg i. Bay.	3 828		
			Pfarrweisach	1 567		
			Untermmerzbach	1 855		
			St. Zeil a. Main	6 135		
			Maroldsweisach	3 969		
			Ermershausen	611		
	84	Coburg	LK Coburg davon:			
			St. Rodach b. Coburg	6 562		
			St. Neustadt b. Coburg	16 844		
	88	Schwandorf	LK Schwandorf davon:			
			Wernberg-Köblitz	5 776		
			St. Oberviechtach	5 150		
			St. Schönsee	2 857		
			Stadlern	662		
			Weiding	577		
			Winklarn	1 460		
	Insgesamt					

## ANHANG 2

**NUTS-III-Regionen, die Teil einer vorgeschlagenen Arbeitsmarktregion gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag sind, für die jedoch, im Prinzip, maximal eine Förderintensität von 10 % gewährt werden darf**

de222	Passau, kreisfreie Stadt	de736	Waldeck-Frankenberg
de233	Weiden i. d. Oberpfalz, kreisfreie Stadt	de911	Braunschweig, kreisfreie Stadt
de243	Coburg, kreisfreie Stadt	de915	Göttingen
de244	Hof, kreisfreie Stadt	de923	Hameln-Pyrmont
de24a	Kronach	de943	Oldenburg (Oldenburg), kreisfreie Stadt
de24b	Kulmbach	de944	Osnabrück, kreisfreie Stadt
de24d	Wunsiedel im Fichtelgebirge	de949	Emsland
de501	Bremen, kreisfreie Stadt	dea16	Mönchengladbach, kreisfreie Stadt
de6	Hamburg	dea33	Münster, kreisfreie Stadt
de733	Hersfeld-Rotenburg	dea38	Warendorf

## ANHANG 3

Brüssel, den 24.2.1998  
SG(98) D/1670

*Betrifft:* Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag im Bereich der staatlichen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ich darf Ihnen mitteilen, daß die Kommission kürzlich Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (nachfolgend: ‚die Leitlinien‘) angenommen hat, die ich diesem Schreiben beifüge (Anlage A). Die Leitlinien und die darin enthaltenen Bestimmungen wurden in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erarbeitet. Sie waren insbesondere Gegenstand der multilateralen Sitzungen ‚Staatliche Beihilfen‘ im Mai 1996 sowie im Mai und Juli 1997 und zahlreicher bilateraler Kontakte.

### 1. Allgemeiner Rahmen

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und nicht die Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 2 EG-Vertrag bzw. die Freistellungs Voraussetzungen in Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen. Die Kommission kann in bezug auf Regionalbeihilfen die Freistellungsbestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag anwenden und diese Beihilfen demnach als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen.

Folglich können von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden:

- aufgrund Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, und
- aufgrund Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Darüber hinaus entwickelt und verfolgt die Gemeinschaft auf der Grundlage der Artikel 130a ff. EG-Vertrag eine Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um insbesondere die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebieten zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Regionen sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitik berücksichtigt werden. Alle Politikfelder, zu denen auch die Wettbewerbspolitik und somit die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen gehört, müssen zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen.

Folglich muß die Kommission bei der Ausübung ihrer ausschließlichen Zuständigkeit im Bereich der staatlichen Beihilfen den Zielsetzungen des Artikels 130a EG-Vertrag Rechnung tragen.

Nach ständiger Rechtsprechung räumt Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag der Kommission ein Ermessen ein, das sie nach Maßgabe wirtschaftlicher und sozialer Wertungen ausübt, die auf die Gemeinschaft als Ganzes zu beziehen sind<sup>(1)</sup>. In Ausübung dieses Ermessens muß die Kommission darlegen, daß eine Beihilfe geeignet ist, das in den Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 92 Absatz 3 EG-Vertrag beschriebene Ziel zu verwirklichen. Die Kommission hat dieses Ermessen auch bei der Beurteilung der Auswahl einer Region als regionales Fördergebiet auszuüben<sup>(2)</sup>.

## 2. Die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung

Mit den beiliegenden Leitlinien, die für alle anderen interessierten Kreise im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden, teilt die Kommission Ihrer Regierung die Kriterien mit, die sie im Rahmen des ihr durch den EG-Vertrag eingeräumten Ermessens gegenüber staatlichen Regionalbeihilfen anzuwenden gedenkt.

Die in der Vergangenheit wachsende Anzahl von Mitteilungen über Regionalbeihilfen, ihr heterogener Charakter und der lange Zeitraum ihres Erscheinens, die Fortentwicklung der theoretischen Diskussion und der Praxis sowohl der Kommission als auch der Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit einer räumlichen Konzentration der Beihilfen und der Verringerung der Wettbewerbsverzerrungen haben es notwendig gemacht, sämtliche gegenwärtig anwendbaren Kriterien zu überarbeiten und aus Gründen der Transparenz, der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, der Aktualisierung und der Vereinfachung die bisherigen Mitteilungen durch einen einzigen Text zu ersetzen.

Die wichtigsten Änderungen, die in den Leitlinien vorgesehen sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erstens betreffen die Änderungen die Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen in den Fördergebieten im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere die Art der Beihilfen, die förderfähigen Kosten sowie die Förder- und die Kumulierungshöchstsätze. Die Änderungen spiegeln weitgehend die Entwicklung der Beihilfepraxis der Kommission und der Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit einer Verringerung der Wettbewerbsverzerrungen im Hinblick auf ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts wider.
- Zweitens betreffen die Änderungen das Verfahren zur Festlegung der regionalen Fördergebiete. Es ist vorgesehen, daß die Kommission regelmäßig eine Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze für die gesamte Europäische Union für alle Fördergebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag festlegt, die anschließend nach transparenten und objektiven sozioökonomischen Erwägungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt wird.

## 3. Anwendung

Die Kommission wird die Vereinbarkeit der notifizierten und nichtnotifizierten Regionalbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt, abgesehen von bestimmten in Ziffer 6 der Leitlinien erwähnten Übergangsvorschriften, nach den Leitlinien bewerten, sobald diese angenommen worden sind.

## 4. Anwendung der Leitlinien auf bestehende Beihilferegelungen

Aufgrund von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag ist die Kommission der Auffassung, daß im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bestehende staatliche Regionalbeihilferegelungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einer erneuten Prüfung unterzogen werden müssen, um ab dem 1. Januar 2000 ein transparentes und für alle Mitgliedstaaten gleiches Regionalbeihilfesystem zu gewährleisten, das in vollem Einklang mit den Leitlinien steht.

Aus diesem Grund schlägt sie allen Mitgliedstaaten als zweckdienliche Maßnahme gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag vor, alle bestehenden Regionalbeihilferegelungen gemäß der Definition in Ziffer 1 der Leitlinien, die über den 1. Januar 2000 hinaus in Kraft sind, so zu ändern, daß sie ab 1. Januar 2000 mit den Vorschriften der Leitlinien vereinbar sind. In diesem Zusammenhang bittet die Kommission Ihre Regierung, ihr innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum dieses Schreibens im Verfahren nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag alle geplanten Änderungen an den bestehenden Beihilferegelungen mitzuteilen.

## 5. Festsetzung der gemeinschaftlichen Regionalbeihilfehögstgrenze für die Jahre 2000 bis 2006

Zur Zeit erstrecken sich die regionalen Fördergebiete in der Europäischen Union aufgrund der in jedem Mitgliedstaat gültigen Fördergebietskarte auf 46,7 % der Gemeinschaftsbevölkerung, davon 22,7 % aufgrund der Freistellungsvoraussetzung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und 24 % aufgrund der Freistellungsvoraussetzung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag.

Wie bereits dargelegt, sehen die neuen Leitlinien vor, daß die Kommission regelmäßig eine Fördergebietsbevölkerungshögstgrenze für die gesamte Europäische Union und für alle Fördergebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) und von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag festlegt, der anschließend nach transparenten und objektiven sozioökonomischen Erwägungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt wird. Auf diese Weise soll eine wirksamere Kontrolle der Regionalbeihilfen auf der Ebene der Europäischen Union gewährleistet werden, die auf

<sup>(1)</sup> Siehe unter anderem EuGH, Urteil vom 17. September 1980, Philip Morris/Kommission, Rs. 730/79, Slg. 1980, 2671, Randnummer 24, und Urteil vom 24. Februar 1987, Deufil/Kommission, Rs. 310/85, Slg. 1987, 901, Randnummer 18.

<sup>(2)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 14. Oktober 1987, Deutschland/Kommission, Rs. 248/84, Slg. 1987, 4013, Randnummer 16 ff.

eine Verstärkung der Bemühungen zur Verringerung des Regionalgefälles und die Konzentration auf die am stärksten benachteiligten Gebiete in der Union abzielt, wie die Kommission in der Agenda 2000, im Aktionsplan für den Binnenmarkt und im Fünften Bericht über staatliche Beihilfen angekündigt hat. Dabei geht die Kommission zunächst davon aus, daß die Gesamtheit der Fördergebiete in der Union unter der der Nichtfördergebiete bleiben muß. Dieser Ansatz liegt nahe, wenn das in Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag vorgesehene grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen, von dem Ausnahmen zur Erreichung bestimmter Ziele vorgesehen sind, eingehalten werden soll. Die Ausnahmen von diesem Verbot zur Erreichung bestimmter Ziele müssen eng ausgelegt werden.

Die Kommission ist deshalb aus den nachstehenden Gründen der Auffassung, daß die Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze für die gesamte Europäische Union für die Jahre 2000 bis 2006 herabgesetzt werden muß:

- Erstens ergibt sich aus den letzten verfügbaren Daten <sup>(3)</sup>, daß die Gebiete, die gegenwärtig aufgrund der Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag in der Gemeinschaft (mit 15 Mitgliedstaaten) förderfähig sind, um 2,9 % zurückgegangen sind und derzeit 19,8 % der Bevölkerung der Gemeinschaft mit 15 Mitgliedstaaten ausmachen. Diese Entwicklung ist weitgehend auf die in den sogenannten Kohäsionsländern Spanien, Portugal, Griechenland und Irland festgestellten Fortschritte zurückzuführen, auf die im ersten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt hingewiesen wird <sup>(4)</sup>. Tatsächlich ist das Pro-Kopf-Einkommen in diesen Ländern von 66 % auf 74 % des Gemeinschaftsdurchschnitts gestiegen. Bestimmte Gebiete in diesen Mitgliedstaaten erfüllen also gegenwärtig nicht mehr die Kriterien für die Anwendung der genannten Freistellungsvoraussetzung.
- Zweitens weist, was die Anwendung der Freistellungsvoraussetzung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag auf Regionalbeihilfen betrifft, der Wortlaut dieser Bestimmung darauf hin, daß die Kommission gewährleisten muß, daß die Beihilfen die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Tatbestandsvoraussetzung der Nichtbeeinträchtigung der Handelsbedingungen ist für die Kommission bei der Anwendung dieser Freistellungsvoraussetzung stärker zu berücksichtigen als bei der Anwendung der Freistellungsvoraussetzung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag <sup>(5)</sup>. Daher zwingt die Vollendung des Binnenmarkts die Kommission, bei ihrer Beurteilung der negativen Wirkungen staatlicher Beihilfen und regionaler Beihilfen auf dem Gemeinsamen Markt größere Strenge bei der Ermessensausübung walten zu lassen.
- Tatsächlich hat sich die Verwirklichung des Binnenmarkts in bedeutender Weise auf die europäische Wirtschaft ausgewirkt, da sie die wirtschaftliche Integration erheblich beschleunigt hat <sup>(6)</sup>. In den meisten Mitgliedstaaten beträgt nunmehr der Handel mit den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über 60 % ihres Gesamthandels. Seit 1985 ist der Anteil der innergemeinschaftlichen Einfuhren an den Gesamteinfuhren von Verarbeitungserzeugnissen um durchschnittlich 6,7 % von 61,2 % im Jahr 1985 auf 67,9 % im Jahr 1995 gestiegen. Während desselben Zeitraums ist der Anteil der innergemeinschaftlichen Ausfuhren an den Gesamtausfuhren von Dienstleistungen um durchschnittlich 3,1 % von 46,9 % im Jahr 1985 auf 50 % im Jahr 1995 gestiegen. Ferner hat während desselben Zeitraums der innersektorale Handel, d. h. der Handel mit analogen Produkten (z. B. Kraftfahrzeug gegen Kraftfahrzeug), zugenommen. Die Sektoren, die mit diesem Phänomen konfrontiert sind, sind dem Wettbewerb in der Gemeinschaft besonders ausgesetzt. Die fortschreitende wirtschaftliche Integration der Mitgliedstaaten ist wesentlich für den Fortschritt, erhöht gleichzeitig aber in beträchtlicher Weise die verzerrenden Wirkungen staatlicher Beihilfen auf den Binnenmarkt.
- Die Kommission muß dieser Entwicklung in ihren Freistellungsentscheidungen in bezug auf Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung Rechnung tragen. Aufgrund der einschlägigen Freistellungsvoraussetzungen können nämlich an Unternehmen in den Fördergebieten höhere Beihilfen gewährt werden, als sie außerhalb der Fördergebiete zulässig sind. Daher muß die Fördergebietshöchstgrenze herabgesetzt werden, um die zunehmende verzerrende Wirkung der in den Fördergebieten gewährten staatlichen Beihilfen in ihrer Gesamtheit zu verringern.
- Ferner muß die Wirksamkeit der Regionalbeihilfen als Instrument der Regionalentwicklung verstärkt werden. Tatsächlich erhalten die Fördergebiete aufgrund ihrer regionalen Förderfähigkeit gegenüber den anderen nicht-förderfähigen Gebieten einen Vorteil. Eine zu große räumliche Ausdehnung der Fördergebiete würde diesen relativen Vorteil zunichte machen, was eine Ineffizienz der Beihilfen und eine schlechte Allokation der öffentlichen Ressourcen zur Folge hätte. Im übrigen hat sich die Kommission zu einer räumlichen Konzentration des Anwendungsbereichs der Strukturfonds verpflichtet. Dies muß mit einer räumlichen Konzentration der nationalen Regionalbeihilfen — wie sie die Agenda 2000 vorsieht — einhergehen, um zu vermeiden, daß den auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der Strukturpolitik insbesondere in den strukturschwächeren Gebieten der Union verwendeten Mitteln staatliche Beihilfen entgegenwirken, die in reicheren Regionen mit mehr Haushaltsmitteln gewährt werden.
- Schließlich wird der durch die Agenda 2000 eingeleitete Erweiterungsprozeß bedeutende Auswirkungen auf die Regionalbeihilfen haben. Angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Beitrittskandidaten ist wahrscheinlich, daß die Beitrittsländer zumindestens während einer bestimmten Zeit in ihrer Gesamtheit oder zu einem überwiegenden Teil unter die Freistellungsvoraussetzung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag fallen werden. Diese wird zu einer erheblichen Erhöhung der Fördergebietsbevölkerung führen. In der Annahme, daß eine erste Erweiterung in den Jahren 2000 bis 2006 stattfinden wird, weisen erste Schätzungen darauf hin, daß unter Beibehaltung der gegenwärtigen Fördergebietsbevölkerung in der Gemeinschaft mit

<sup>(3)</sup> Nach Ziffer 3.5 der Leitlinien betreffen die Daten den Durchschnittswert der drei letzten Jahre, für die beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften statistische Daten vorliegen (BIP 1993—1995).

<sup>(4)</sup> KOM(96) 542 endg./2.

<sup>(5)</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 14. Januar 1997, Spanien/Kommission, Rs. C-169/95, Slg. 1997, I-135, Randnummern 17 ff.

<sup>(6)</sup> Siehe diesbezüglich die Analyse des Binnenmarkts 1996, Basisinformationen für den Bericht an den Rat und das Europäische Parlament, KOM(96) 520 endg. vom 30. Oktober 1996.

15 Mitgliedstaaten die gesamte Fördergebietsbevölkerung in der erweiterten Gemeinschaft weit über 50 % der Bevölkerung der erweiterten Gemeinschaft ausmachen würde. Durch eine Konzentration der gegenwärtigen Fördergebietsbevölkerung in der Gemeinschaft der 15 wird es daher möglich sein, die neuen Beitrittskandidaten zu gegebener Zeit unter sowohl kohäsions- als auch aus wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten angemessenen Bedingungen aufzunehmen, ohne die Fördergebietsbevölkerung der gegenwärtigen Mitgliedstaaten in den Jahren 2000 bis 2006 vermindern zu müssen.

Aus diesen Gründen hat die Kommission beschlossen, für die Jahre 2000 bis 2006 die gemeinschaftliche Fördergebietshöchstgrenze auf 42,7 % der Bevölkerung der Gemeinschaft der 15 festzulegen.

#### 6. Nationale Fördergebietshöchstgrenze in den Jahren 2000 bis 2006

Die Kommission ist aufgrund

- der vorerwähnten gemeinschaftlichen Höchstgrenze,
- der gegenwärtig verfügbaren sozioökonomischen Daten <sup>(7)</sup> und
- in Anwendung der in Ziffer 3 und in Anhang III der Leitlinien beschriebenen Methode

der Auffassung, daß die Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze im Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag, die die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet, in den Jahren 2000 bis 2006 35,7 % der Bevölkerung Ihres Mitgliedstaats beträgt. Sie stellt anhand der gegenwärtig verfügbaren sozioökonomischen Daten fest, daß Gebiete der NUTS-Ebene II in Ihrem Mitgliedstaat, auf die 17,4 % der Bevölkerung Ihres Mitgliedstaats entfallen, das in Ziffer 3.5 der Leitlinien vorgesehene regionale Förderkriterium für Regionalbeihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag erfüllen. In Anwendung der in Anhang III der Leitlinien vorgesehenen Methode hat die Kommission beschlossen, daß die Fördergebietsbevölkerung für Regionalbeihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag 18,3 % der Bevölkerung Ihres Mitgliedstaats beträgt. Nach Auffassung der Kommission würde eine Ausdehnung der Regionalbeihilfen über diese Höchstgrenzen hinaus dem gemeinsamen Interesse im Sinne der genannten Vorschriften zuwiderlaufen.

Die Kommission behält sich vor, die genannten Höchstgrenzen gegebenenfalls anhand der am 15. Oktober 1998 verfügbaren neuesten Daten <sup>(8)</sup> zu aktualisieren, und wird entsprechende Änderungen allen Mitgliedstaaten unverzüglich, spätestens aber vor dem 1. Januar 1999, mitteilen.

#### 7. Notifizierung der Fördergebietskarte sowie der in den Fördergebieten anwendbaren Beihilfeintensitäten in den Jahren 2000 bis 2006

Damit ab 1. Januar 2000 ein transparentes und für alle Mitgliedstaaten einheitliches Regionalbeihilfesystem, das in vollem Einklang mit den Leitlinien steht, eingeführt werden kann,

- hat die Kommission aufgrund von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag beschlossen, den Mitgliedstaaten, deren gegenwärtige Fördergebietskarten bis nach dem 31. Dezember 1999 oder für unbestimmte Zeit gültig sind, aus Gründen der fortschreitenden Entwicklung und des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes als zweckdienliche Maßnahmen gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag vorzuschlagen, die Geltungsdauer dieser Karten auf den 31. Dezember 1999 zu begrenzen;
- schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten vor, ihr gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag die für die Festlegung der Fördergebiete ab dem 1. Januar 2000 gültige Methode und die Fördergebietskarte sowie die in den Fördergebieten anwendbaren Beihilfeintensitäten und Kumulierungshöchstsätze bis spätestens 31. März 1999 mitzuteilen. Die Methode ebenso wie die Beihilfeintensitäten und Kumulierungshöchstsätze müssen mit den Leitlinien vereinbar sein.

Damit Ihre Regierung die Beihilfeintensitäten und Kumulierungshöchstsätze der bestehenden und künftigen Regionalbeihilferegelungen entsprechend anpassen kann, übermittelt Ihnen die Kommission <sup>(9)</sup> in Anlage B

- das Verzeichnis der NUTS-II-Gebiete, die gegenwärtig das Förderkriterium gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag erfüllen;
- das Verzeichnis der NUTS-II-Gebiete, die gegenwärtig das Förderkriterium gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag erfüllen, in denen das Pro-Kopf-BIP (in KKS) über 60 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt;
- das Verzeichnis der NUTS-III-Gebiete, in denen gegenwärtig das Pro-Kopf-BIP (in KKS) über und die Arbeitslosigkeit unter dem jeweiligen Gemeinschaftsdurchschnitt liegen.

Die Kommission behält sich vor, diese Verzeichnisse gegebenenfalls im Rahmen der vorstehenden Bedingungen und Fristen zu aktualisieren.

Ihre Regierung wird gebeten, sich zu den in Ziffer 4 und gegebenenfalls in Ziffer 7 dieses Schreibens vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum dieses Schreibens zu äußern.

<sup>(7)</sup> Wie bereits in Ziffer 3.5 der Leitlinien erwähnt, beziehen sich diese Daten auf den Durchschnittswert der drei letzten Jahre, für die beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften statistische Daten vorliegen (BIP 1993–1995, Arbeitslosigkeit 1994–1996).

<sup>(8)</sup> Die Festlegung der gemeinschaftlichen und nationalen Höchstgrenzen beruht auf der am 15. Oktober 1997 (letztes Datum der Aktualisierung der verfügbaren BIP- und Arbeitslosigkeitsdaten) gültigen geographischen Aufteilung in Gebiete der NUTS-Ebenen II und III. Um die Übereinstimmung zwischen der Festlegung der vorerwähnten nationalen Plafonds und der etwaigen Aktualisierung dieser Höchstgrenzen anhand der am 15. Oktober 1998 verfügbaren Daten zu gewährleisten, müssen sich diese Daten auf die von Eurostat vorgenommene geographische Aufteilung in Gebiete der NUTS-Ebenen II und III beziehen, wie sie am 15. Oktober 1997 bestanden haben.

<sup>(9)</sup> Anhand der neuesten, am 15. Oktober 1997 verfügbaren Daten.

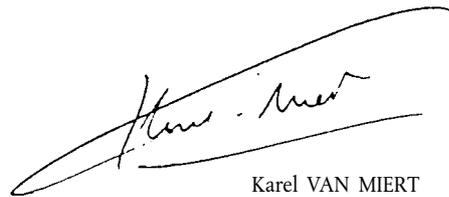
Falls Ihre Regierung sich dazu innerhalb von zwei Monaten nicht äußert oder den zweckdienlichen Maßnahmen (oder Teilen von ihnen) nicht zustimmen kann, kann die Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eröffnen.

Ferner wird Ihre Regierung in Übereinstimmung mit Ziffer 4 dieses Schreibens gebeten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Schreibens alle Änderungen mitzuteilen, die sie beabsichtigt, um die bestehenden Regionalbeihilferegungen, die am 1. Januar 2000 in Kraft sein werden, mit den Vorschriften der Leitlinien ab dem 1. Januar 2000 in Einklang zu bringen.

Teilt Ihre Regierung diese Änderungen innerhalb von sechs Monaten nicht mit oder ist die Kommission der Auffassung, daß die geplanten Änderungen mit den Vorschriften der Leitlinien unvereinbar sind, so kann die Kommission gegen die betreffenden Beihilferegungen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eröffnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission



Karel VAN MIERT

#### ANLAGE A

### LEITLINIEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN MIT REGIONALER ZIELSETZUNG

#### 1. Einleitung

Die Kriterien, die die Kommission bei der Prüfung der Vereinbarkeit staatlicher Regionalbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag zugrunde legt, sind den Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten in mehreren Dokumenten unterschiedlicher Art zur Kenntnis gebracht worden <sup>(1)</sup>.

Die wachsende Anzahl dieser Dokumente, ihr heterogener Charakter und der lange Zeitraum ihres Erscheinens, die Entwicklung der theoretischen Diskussionen und der Praxis sowohl der Kommission als auch der Mitgliedstaaten ebenso wie das Erfordernis zur räumlichen Konzentration der Beihilfen und zur Verringerung der Wettbewerbsverfälschungen legen es nahe, sämtliche gegenwärtig angewandten Kriterien zu überarbeiten und die erwähnten Dokumente <sup>(2)</sup> im Hinblick auf eine Verbesserung der Transparenz, eine Aktualisierung und eine Vereinfachung durch einen einzigen Text zu ersetzen. Der nachstehende Text soll diesem Erfordernis gerecht werden.

<sup>(1)</sup> Siehe Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften — Band IIA: Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen, Brüssel—Luxemburg, 1995, S. 207 ff.

<sup>(2)</sup> Diese Leitlinien, einschließlich der Anhänge, treten an die Stelle folgender Dokumente:

- Mitteilung der Kommission an den Rat (ABl. C 111 vom 4.11.1971, S. 7),
- Mitteilung der Kommission an den Rat (KOM(73) 1110 vom 27.6.1973),
- Mitteilung der Kommission an den Rat (KOM(75) 77 endg. vom 26.2.1975),
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten (ABl. C 31 vom 3.2.1979, S. 9),
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 und Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen (ABl. C 212 vom 12.8.1988, S. 2),
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die in Frankreich, Irland und Portugal anzuwendenden Bezugs- und Abzinsungssätze (ABl. C 10 vom 16.1.1990, S. 8),
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 a) EG-Vertrag auf Regionalbeihilfen (ABl. C 163 vom 4.7.1990, S. 6),
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten und andere Betroffene über eine Änderung des Abschnitts II in der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen (ABl. C 364 vom 20.12.1994, S. 8).

Darüber hinaus entsprechen diese Leitlinien den Kriterien der Entscheidung des Rates vom 20. Oktober 1971 (ABl. C 111 vom 4.11.1971, S. 1).

Die Mitteilung über die Bezugs- und die Abzinsungssätze (ABl. C 273 vom 9.9.1997, S. 3) gehört nicht mehr zu den Mitteilungen über Regionalbeihilfen, da sie sämtliche staatliche Beihilfen betrifft.

Die Beihilfen, die Gegenstand dieser Leitlinien sind (unterschiedslos ‚Beihilfen mit regionaler Zielsetzung‘ oder einfach ‚Regionalbeihilfen‘ genannt), unterscheiden sich von den anderen Kategorien öffentlicher Beihilfen (Beihilfen für FuE, Umweltschutz, Unternehmen in Schwierigkeiten usw.) dadurch, daß sie bestimmten Gebieten vorbehalten bleiben und gezielt die Entwicklung dieser Gebiete anstreben<sup>(3)</sup>.

Regionalbeihilfen zielen auf die Entwicklung der benachteiligten Gebiete durch Förderung der Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen einer langfristigen, umweltverträglichen Entwicklung ab. Sie fördern die Erweiterung, Modernisierung und Diversifizierung der Tätigkeiten der in diesen Gebieten befindlichen Betriebsstätten sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen. Um eine solche Entwicklung zu begünstigen und mögliche negative Auswirkungen etwaiger Standortverlagerungen einzudämmen, muß die Gewährung der Beihilfen von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß die Investition und die neu geschaffenen Arbeitsplätze während einer Mindestdauer in dem benachteiligten Gebiet aufrechterhalten werden.

In Ausnahmefällen reichen solche Beihilfen nicht aus, um einen regionalen Entwicklungsprozeß in Gang zu setzen, weil die strukturellen Nachteile des betreffenden Gebiets zu umfassend sind. Nur in diesen Fällen dürfen Regionalbeihilfen durch Betriebsbeihilfen ergänzt werden.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß Regionalbeihilfen den ihnen zugewiesenen Zweck wirksam erfüllen können und deshalb die mit ihnen verbundenen Wettbewerbsverfälschungen rechtfertigen, wenn bestimmte Grundsätze und Regeln befolgt werden. An erster Stelle dieser Grundsätze steht gemäß Sinn und Wortlaut des Artikels 92 der *Ausnahme*charakter dieses Instruments.

Solche Beihilfen sind in der Gemeinschaft nur denkbar, wenn sie sparsam verwendet werden und auf die am stärksten benachteiligten Gebiete konzentriert bleiben<sup>(4)</sup>. Würden die Beihilfen verallgemeinert und zur Regel, verlören sie ihren Anreizcharakter, und ihre wirtschaftlichen Wirkungen würden zunichte gemacht. Zugleich würden die Marktbedingungen verfälscht und die Leistungsfähigkeit der gemeinschaftlichen Wirtschaft insgesamt beeinträchtigt werden.

## 2. Anwendungsbereich

Die Kommission wird die vorliegenden Leitlinien für die Gewährung von Regionalbeihilfen in allen Wirtschaftsbereichen mit Ausnahme der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Anhangs II des EG-Vertrags, der Fischerei und des Kohlebergbaus anwenden. Für einige von diesen Leitlinien erfaßte Wirtschaftsbereiche gelten außerdem zusätzlich noch sektorspezifische Regeln<sup>(5)</sup>.

Eine Freistellung von der in Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag festgestellten grundsätzlichen Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt kann aufgrund der regionalen Zielsetzung einer Beihilfe nur gewährt werden, wenn zwischen den hieraus resultierenden Wettbewerbsverfälschungen und den Vorteilen der Beihilfe für die Entwicklung eines benachteiligten Gebiets<sup>(6)</sup> ein Gleichgewicht gewährleistet werden kann. Die Bedeutung, die den Vorteilen einer Beihilfe beigemessen wird, kann entsprechend der Freistellungsregelung, die angewandt wird, unterschiedlich ausfallen. In den von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) erfaßten Fällen wird der Wettbewerb stärker benachteiligt als in den von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) erfaßten Fällen<sup>(7)</sup>.

Eine einzelne Ad-hoc-Beihilfe<sup>(8)</sup> zugunsten nur eines Unternehmens oder Beihilfen, die auf einen einzigen Wirtschaftszweig begrenzt sind, können erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb in dem betroffenen Markt haben, tragen jedoch möglicherweise nur geringfügig zur regionalen Entwicklung bei. Sie fallen im allgemeinen unter punktuelle oder sektorale industriepolitische Maßnahmen und weichen vom Sinn und Zweck der eigentlichen Regionalbeihilfen ab<sup>(9)</sup>. Diese muß nämlich hinsichtlich der intersektoralen Allokation der wirtschaftlichen Ressourcen neutral bleiben. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Beihilfen die im vorstehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen wird<sup>(10)</sup>.

<sup>(3)</sup> Als Regionalbeihilfen gelten auch die Beihilfen für KMU mit Zuschlägen für die Regionalentwicklung.

<sup>(4)</sup> Siehe Schlußfolgerungen des Rats für Industriefragen vom 6. und 7. November 1995 über die Wettbewerbspolitik und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.

<sup>(5)</sup> Von den Sonderbestimmungen, die zu den hier aufgeführten Regeln hinzukommen, sind gegenwärtig folgende Wirtschaftsbereiche betroffen: Verkehr, Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaserindustrie und Kfz-Industrie. Außerdem gelten besondere Vorschriften für die Investitionen, die in den Anwendungsbereich des horizontalen Gemeinschaftsrahmens für Regionalbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben fallen.

<sup>(6)</sup> Siehe hierzu Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rs. 730/79 (Philip Morris/Kommission), Slg. 1980, 2671, Randnummer 17, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Januar 1997 in der Rs. C-169/95 (Königreich Spanien/Kommission), Slg. 1997, I-135, Randnummer 20.

<sup>(7)</sup> Siehe hierzu Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 1996 in der Rs. T-380/94 (AIUFFASS und AKT/Kommission), Slg. 1996, II-2169, Randnummer 54.

<sup>(8)</sup> Siehe hierzu Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 1994 in den verbundenen Rs. C-278/92, Rs. C-279/92 und Rs. C-280/92 (Königreich Spanien/Kommission), Slg. 1994, I-4103.

<sup>(9)</sup> Deshalb wurden im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen derartige Beihilfen ausdrücklich von der Kategorie der (grundsätzlich genehmigten) nicht anfechtbaren Regionalbeihilfe ausgeschlossen.

<sup>(10)</sup> Die Ad-hoc-Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten unterliegen besonderen Vorschriften und werden nicht als eigentliche Regionalbeihilfen behandelt. Für diese Beihilfen gilt gegenwärtig der im ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12, veröffentlichte Text.

Infolgedessen werden die genannten Freistellungen grundsätzlich nur für sektorenübergreifende Beihilferegulungen gewährt, die in dem jeweiligen Gebiet sämtlichen Unternehmen der betreffenden Wirtschaftszweige zugänglich sind.

### 3. Abgrenzung der Gebiete

- 3.1. Die Gebiete müssen die genannten Freistellungsvoraussetzungen erfüllen, damit die für sie bestimmten Beihilferegulungen in den Genuß einer Freistellung kommen können. Die Kommission stellt anhand von im voraus festgelegten Prüfungskriterien fest, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3.2. Bereits wegen des in der Einführung zu diesen Leitlinien aufgestellten Grundsatzes (*Ausnahmecharakter* der Beihilfen) ist die Kommission der Auffassung, daß der Gesamtumfang der Fördergebiete in der Gemeinschaft unter dem Gesamtumfang der nicht geförderten Gebiete liegen muß. In der Praxis — unter Verwendung der gängigsten Maßeinheit (*betroffener Bevölkerungsanteil*) — bedeutet dies, daß die Fördergebietsbevölkerung der Gemeinschaft unter 50 % der Gemeinschaftsbevölkerung liegen muß.
- 3.3. Da sich des weiteren die beiden hier betroffenen Freistellungsvoraussetzungen auf regionale Probleme unterschiedlicher Art und Intensität beziehen, muß der Vorrang im Rahmen der obengenannten Fördergebietsbevölkerung den Gebieten mit den schwerwiegendsten Problemen eingeräumt werden <sup>(11)</sup>.
- 3.4. Die Abgrenzung der Fördergebiete muß somit zur *räumlichen Konzentration* der Beihilfen gemäß den in den Ziffern 3.2 und 3.4 genannten Grundsätzen führen.

*Die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a)*

- 3.5. Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Wie vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft hervorgehoben, zeigt die Verwendung der Begriffe ‚außergewöhnlich‘ und ‚erheblich‘ in der Ausnahmebestimmung des Buchstabens a), daß diese nur Gebiete betrifft, in denen die wirtschaftliche Lage im Vergleich zur gesamten Gemeinschaft ‚äußerst ungünstig ist‘ <sup>(12)</sup>.

Die Kommission ist folglich in Anwendung eines bewährten Konzepts der Auffassung, daß die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wenn ein Gebiet, das einer geographischen Einheit der NUTS-Ebene II <sup>(13)</sup> entspricht, ein Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (nachfolgend: ‚BIP‘), gemessen in Kaufkraftstandards (nachfolgend: ‚KKS‘), verzeichnet, das den Schwellenwert von 75,0 % des Gemeinschaftsdurchschnitts nicht überschreitet <sup>(14)</sup>. Das BIP-KKS jedes Gebiets sowie der in der Analyse zu verwendende Gemeinschaftsdurchschnitt müssen sich auf den Durchschnittswert der letzten drei Jahre beziehen, für die Statistiken vorliegen. Diese Meßgrößen werden anhand der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften gelieferten Daten berechnet.

*Die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c)*

- 3.6. Im Gegensatz zu Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a), in dem die wirtschaftliche Lage förmlich und präzise definiert wird, bietet Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) größere Flexibilität, um die Schwierigkeiten eines Gebiets zu definieren, die durch Beihilfen behoben werden können. Die relevanten Indikatoren beschränken sich also in diesem Fall nicht unbedingt auf die Lebenshaltung und die Unterbeschäftigung. Außerdem kann es für die Beurteilung dieser Schwierigkeiten angemessen sein, als Bezugsrahmen nicht nur die Lage der Gemeinschaft insgesamt, sondern auch die des betreffenden Mitgliedstaats heranzuziehen.

Der Gerichtshof hat sich in der Rechtssache 248/84 (siehe Fußnote 12) zu diesen beiden Themen (Problemspektrum und Bezugsrahmen der Analyse) wie folgt geäußert: ‚Dagegen ist die Ausnahmevorschrift des Buchstabens c) insofern weiter gefaßt, als sie die Entwicklung bestimmter Gebiete erlaubt, ohne daß die in Buchstabe a) genannten wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzuliegen brauchen; Voraussetzung ist jedoch, daß die zu diesem Zweck gewährten Beihilfen ‚die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft‘. Diese Vorschrift gibt der Kommission die Befugnis, Beihilfen zur Förderung der Gebiete eines Mitgliedstaats zu genehmigen, die im Vergleich zur durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage in diesem Staat benachteiligt sind.‘

- 3.7. Die unter die Freistellungsvoraussetzung des Buchstabens c) fallenden Regionalbeihilfen müssen sich indes in den Rahmen einer kohärenten Regionalpolitik des Mitgliedstaats einfügen und den obengenannten Grundsatz der räumlichen Konzentration beachten. Da sie für Gebiete bestimmt sind, die weniger benachteiligt sind, als die in den Anwendungsbereich des Buchstabens a) fallenden Gebiete, kommt diesen Beihilfen ein noch stärkerer *Ausnahmecharakter* zu, und sie können nur unter sehr engen Voraussetzungen genehmigt werden. Unter diesen Voraussetzungen können die in Rede stehenden Beihilfen *grundsätzlich* nur für einen begrenzten Teil des Staats-

<sup>(11)</sup> Auf Fördergebiete im Sinne der Freistellungsvoraussetzung des Buchstabens a) entfallen gegenwärtig 22,7 % der Gemeinschaftsbevölkerung gegenüber 24,0 % der Fördergebiete im Rahmen der Ausnahmebestimmung des Buchstabens c).

<sup>(12)</sup> Urteil des Gerichtshofes in der Rs. 248/84 (Deutschland/Kommission), Slg. 1987, 4013, Randnummer 19.

<sup>(13)</sup> Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik.

<sup>(14)</sup> Hierbei wird davon ausgegangen, daß der BIP-Indikator geeignet ist, beide genannten Phänomene gleichzeitig widerzuspiegeln.

gebiets eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen werden. Daher darf der auf die Gebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) entfallende Bevölkerungsanteil 50 % der nicht unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) fallenden nationalen Bevölkerung nicht überschreiten <sup>(15)</sup>.

Andererseits bedeutet die Tatsache, daß diese Beihilfen so beschaffen sind, daß den nationalen Besonderheiten eines Mitgliedstaats Rechnung getragen werden kann, nicht, daß sie keiner Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinschaftsinteresses bedürfen. Die Festlegung der Fördergebiete der einzelnen Mitgliedstaaten muß daher in einem Rahmen stattfinden, der diesbezüglich ein gemeinschaftsweit kohärentes Vorgehen gewährleistet <sup>(16)</sup>.

- 3.8. Um den nationalen Behörden bei der Auswahl der Fördergebiete genügend Spielraum zu belassen, ohne die Wirksamkeit der von der Kommission ausgeübten Kontrolle derartiger Beihilfen sowie die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gefährden, umfaßt die Festlegung der Fördergebiete auf der Grundlage der hier behandelten Ausnahmebestimmung zwei Schritte:

- die Festsetzung einer Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze für diese Beihilfen für jeden Mitgliedstaat durch die Kommission,
- die Auswahl der Fördergebiete.

Die Auswahl der Fördergebiete folgt transparenten Regeln; indessen muß auch eine ausreichende Flexibilität sichergestellt werden, um der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse Rechnung zu tragen, die die Anwendung der hier behandelten Freistellungsvoraussetzung rechtfertigen können. Die Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze soll die genannte Flexibilität bei der Auswahl der Fördergebiete ermöglichen und zugleich die einheitliche Behandlung sicherstellen, die für die Zustimmung zu diesen Beihilfen aus gemeinschaftlicher Sicht erforderlich ist.

- 3.9. Um eine wirksame Kontrolle der Regionalbeihilfen zu gewährleisten und gleichzeitig zur Verwirklichung der in Artikel 3 und insbesondere in Artikel 3 Buchstaben g) und j) genannten Ziele beizutragen, legt die Kommission eine Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze für die gesamte Gemeinschaft fest.

Diese Gesamthöchstgrenze umfaßt alle Fördergebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a). Da die aufgrund der Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) förderbaren Gebiete und ihre Gesamthöchstgrenze auf Gemeinschaftsebene aufgrund des Pro-Kopf-BIP/KKS-Kriteriums von 75 % auf exogene, automatische Weise bestimmt werden, wird durch die Entscheidung der Kommission über die Gesamthöchstgrenze gleichzeitig die Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) auf Unionsebene festgelegt. Die Höchstgrenze für die unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) fallenden Gebiete wird nämlich durch Abzug der Bevölkerung der Fördergebiete im Sinne der Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) von der für die gesamte Gemeinschaft festgelegten Höchstgrenze ermittelt. Diese Höchstgrenze wird anschließend unter den verschiedenen Mitgliedstaaten entsprechend ihrer auf Ebene der Gemeinschaft bewerteten sozioökonomischen Lage der Gebiete innerhalb jedes Mitgliedstaats aufgeteilt. Die Methode zur Berechnung dieses Prozentsatzes in jedem Mitgliedstaat wird in Anhang III beschrieben.

- 3.10. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 mit, welche Methode und welche quantitativen Indikatoren sie für die Festlegung der Fördergebiete verwenden wollen, und übermitteln gleichzeitig das Verzeichnis der Gebiete, die sie für die Freistellungsvoraussetzung des Buchstaben c) vorschlagen, sowie die auf diese Gebiete bezogenen Intensitäten <sup>(17)</sup>.

Der prozentuale Bevölkerungsanteil in den betreffenden Gebieten darf die obengenannte Höchstgrenze zum Zwecke der Anwendung der Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) nicht überschreiten.

- 3.10.1. Die Methodik muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muß sich um eine objektive Methode handeln.
- Sie muß es ermöglichen, die unterschiedlichen sozioökonomischen Verhältnisse der betreffenden Gebiete des jeweiligen Mitgliedstaats zu bewerten und wesentliche Disparitäten herauszustellen.
- Sie muß präzise und ausführlich dargestellt werden, damit die Kommission ihre Stichhaltigkeit beurteilen kann.

- 3.10.2. Die Indikatoren müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es dürfen insgesamt nicht mehr als fünf Indikatoren (diese Anzahl umfaßt sowohl einfache als auch kombinierte Indikatoren) verwendet werden.

<sup>(15)</sup> Abgesehen von der Ausnahme in Anwendung der Ziffer 8 des Anhangs III dieser Leitlinien.

<sup>(16)</sup> Siehe hierzu die Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen 730/79 (vgl. Fußnote 6), Randnummer 26, und 310/85 (Deufil/Kommission), Slg. 1987, 901, Randnummer 18.

<sup>(17)</sup> Siehe Ziffern 4.8 und 4.9.

- Es muß sich um objektive und für die Prüfung der sozioökonomischen Lage relevante Indikatoren handeln.
- Sie müssen sich für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren vor der Notifizierung entweder auf statistische Reihen stützen oder das Ergebnis der zuletzt durchgeführten Erhebung sein, falls keine relevanten Jahresstatistiken verfügbar sind.
- Sie müssen von verlässlichen statistischen Quellen erstellt worden sein.

### 3.10.3. Das Verzeichnis der Gebiete muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Gebiete entsprechen der NUTS-Ebene III oder in begründeten Fällen einer anderen homogenen geographischen Maßeinheit. Jeder Mitgliedstaat kann nur eine geographische Maßeinheit benutzen.
- Die einzelnen Gebiete bzw. die Gruppen von aneinander grenzenden Gebieten müssen kompakte Zonen von mindestens je 100 000 Einwohner bilden. Ist die Einwohnerzahl der Gebiete niedriger, wird eine fiktive Zahl von 100 000 Einwohnern für die Berechnung des Prozentsatzes der Fördergebietsbevölkerung angesetzt. Von dieser Regel ausgenommen sind die Gebiete der NUTS-Ebene III mit weniger als 100 000 Einwohnern, Inseln und Gebiete, die von einer ähnlichen geographischen Isolierung betroffen sind<sup>(18)</sup>. Grenzt ein Gebiet an die Fördergebiete anderer Mitgliedstaaten an, so wird die Regel auf diese Gebiete als zusammenhängendes Ganzes angewandt.
- Das Verzeichnis der Gebiete wird anhand der in Ziffer 3.10.2 genannten Indikatoren geordnet. Die vorgeschlagenen Gebiete müssen in bezug auf einen der in der Methode verwendeten Indikatoren erhebliche Abweichungen (Standardabweichung: die Hälfte) gegenüber dem Durchschnitt in den potentiell unter Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) fallenden Gebieten des betreffenden Mitgliedstaats aufweisen.

### 3.10.4. Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte

- Im Rahmen der in Ziffer 3.9 genannten Höchstgrenze jedes Mitgliedstaats können auch Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohner pro km<sup>2</sup> in den Genuß der genannten Freistellung kommen<sup>(19)</sup>.

### 3.10.5. Kohärenz mit den Strukturfonds

- Um die Mitgliedstaaten anzuhalten, die Übereinstimmung zwischen der Wahl dieser Gebiete und der Wahl der aus den Gemeinschaftsfonds geförderten Gebieten sicherzustellen, können auch die in den Anwendungsbereich der Strukturfonds fallenden Gebiete im Rahmen der in Ziffer 3.9 angegebenen Höchstgrenze unter Einhaltung der in Ziffer 3.10.3 zweiter Gedankenstrich genannten Bedingungen in den Genuß der betreffenden Freistellung gelangen.

## 4. Ziel, Form und Höhe der Beihilfen

- 4.1. Regionalbeihilfen haben entweder produktive Investitionen (*Erstinvestitionen*) oder die investitionsgebundene *Schaffung von Arbeitsplätzen* zum Ziel. Bei diesem Ansatz wird weder der Faktor Kapital noch der Faktor Arbeit bevorzugt.
- 4.2. Um zu gewährleisten, daß die produktiven Investitionen rentabel und gesund sind, muß der Beitrag des Beihilfempfangers<sup>(20)</sup> zu ihrer Finanzierung mindestens 25 % betragen.

Die Form der Beihilfen ist unterschiedlich: Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen oder Zinszuschüsse, Bürgschaften oder öffentliche Beteiligungen zu Vorzugsbedingungen, Steuererleichterungen, Senkung der Soziallasten, kostengünstige Zurverfügungstellung von Gütern oder Dienstleistungen usw.

Außerdem müssen die Beihilferegulungen vorsehen, daß der Beihilfeantrag vor Beginn der Projektausführung gestellt wird.

<sup>(18)</sup> Luxemburg ist wegen seiner geringen Bevölkerung ebenfalls von dieser Regel ausgenommen.

<sup>(19)</sup> Auswahlkriterium enthalten in der Mitteilung der Kommission, siehe Fußnote 2 achter Gedankenstrich.

<sup>(20)</sup> Dieser Mindestbeitrag von 25 % darf keine Beihilfe enthalten. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn ein zinsgünstiges oder ein staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfeelemente enthält.

- 4.3. Die Höhe der Beihilfe wird als Intensität im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage (siehe Ziffern 4.5, 4.6 und 4.13) ausgedrückt.

*Beihilfen für Erstinvestitionen*

- 4.4. Unter *Erstinvestition* ist die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Rationalisierung, Produktumstellung oder Modernisierung) zu verstehen <sup>(21)</sup>.

Anlageinvestitionen durch Übernahme einer Betriebsstätte, die geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, können ebenfalls als Erstinvestition angesehen werden, sofern die Betriebsstätte keinem Unternehmen in Schwierigkeiten angehört. In letzterem Fall kann die Beihilfe für die Übernahme einer Betriebsstätte einen Vorteil für das Unternehmen in Schwierigkeiten bedeuten, der nach den Vorschriften der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten geprüft werden muß <sup>(22)</sup>.

- 4.5. Beihilfen für Erstinvestitionen werden als Prozentsatz des Investitionswerts berechnet. Dieser Wert wird aufgrund einer einheitlichen Ausgabengesamtheit (einheitliche Bemessungsgrundlage) ermittelt, die den Investitionsbestandteilen Grundstücke, Gebäude und Anlagen entspricht <sup>(23)</sup>.

Im Fall der Übernahme einer Betriebsstätte sind ausschließlich <sup>(24)</sup> die Kosten des Erwerbs dieser Aktiva zugrunde zu legen, sofern der Vorgang unter Marktbedingungen erfolgt. Aktiva, für deren Erwerb bereits vor der Übernahme Beihilfen gewährt wurden, sind abzuziehen.

- 4.6. Die beihilfefähigen Ausgaben können auch bestimmte Kategorien immaterieller Investitionen umfassen, sofern sie 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage für große Unternehmen nicht überschreiten <sup>(25)</sup>.

Es handelt sich ausschließlich um Ausgaben im Zusammenhang mit Technologietransfers in Form des Erwerbs von

- Patenten,
- Betriebslizenzen oder patentierten technischen Kenntnissen,
- nicht patentierten technischen Kenntnissen

Die beihilfefähigen immateriellen Aktiva müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit gewährleistet werden kann, daß sie an das Fördergebiet gebunden bleiben und nicht in andere Gebiete — insbesondere Nichtfördergebiete — transferiert werden. Daher müssen die immateriellen Aktiva insbesondere zumindest folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
- Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
- Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein.
- Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfeempfängers verbleiben.

<sup>(21)</sup> Folglich ist die Ersatzinvestition von diesem Begriff ausgenommen. Beihilfen für Ersatzinvestitionen gehören zu der Kategorie Betriebsbeihilfen, für die die unter den Ziffern 4.15 bis 4.17 genannten Bestimmungen gelten.

Ausgenommen sind außerdem Beihilfen für die finanzielle Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne der Definition der Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12).

Die Beihilfen für die Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Ziffer 2.5 der vorerwähnten Leitlinien können, soweit sie für Investitionen (Rationalisierung, Modernisierung, Produktumstellung) bestimmt sind, gegebenenfalls ohne erneute Notifizierung im Rahmen einer Regionalbeihilfeverordnung gewährt werden. Da sich diese Regionalbeihilfen aber in ein Beihilfevorhaben zur Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten einfügen, müssen sie bei der Prüfung nach den vorerwähnten Leitlinien berücksichtigt werden.

<sup>(22)</sup> Zu den derzeit geltenden Bestimmungen siehe Fußnote 10.

<sup>(23)</sup> Im Verkehrssektor sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva) von der einheitlichen Ausgabengesamtheit (Bemessungsgrundlage) ausgenommen. Diese Ausgaben kommen also für eine Förderung durch Erstinvestitionsbeihilfen nicht in Frage.

<sup>(24)</sup> Falls die Übernahme mit anderen Erstinvestitionen einhergeht, würden die diesbezüglichen Ausgaben zu den Übernahmekosten hinzugerechnet.

<sup>(25)</sup> Für KMU gelten die Kriterien und Bedingungen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4).

- 4.7. Die von den Mitgliedstaaten notifizierten Beihilfen werden in der Regel als Bruttobeträge, d. h. vor Steuern, ausgedrückt. Um die verschiedenen Beihilfeformen untereinander und die Beihilfeintensitäten von einem Mitgliedstaat zum anderen vergleichen zu können, rechnet die Kommission die von den Mitgliedstaaten notifizierten Beihilfen auf das Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) um <sup>(26)</sup>.
- 4.8. Die Intensität der Beihilfe muß auf die Art und Intensität der jeweiligen regionalen Probleme abgestimmt werden. So muß von Anfang an unterschieden werden zwischen den zulässigen Beihilfeintensitäten für Gebiete, die aufgrund der Freistellungsvoraussetzung des Buchstabens a) gefördert werden können, und den zulässigen Beihilfeintensitäten für Gebiete, die unter die Freistellungsvoraussetzung des Buchstabens c) fallen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Gebiete, für die die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) in Anspruch genommen werden kann, nicht durch eine außergewöhnlich niedrige Lebenshaltung oder eine erhebliche Unterbeschäftigung im Sinne der Freistellungsvoraussetzung in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) gekennzeichnet sind. Die wettbewerbsverzerrenden Wirkungen der Beihilfen sind dort folglich weniger gerechtfertigt als in Gebieten, die für die Freistellungsvoraussetzung des Buchstabens a) in Betracht kommen. Folglich sind die zulässigen Beihilfeintensitäten in Gebieten, die in den Genuß der Freistellung nach Buchstabe c) kommen können, von vorneherein niedriger als in den unter die Freistellungsvoraussetzung des Buchstabens a) fallenden Gebieten.

So darf nach Auffassung der Kommission die Regionalbeihilfeintensität in Gebieten im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) den Satz von 50 % NSÄ nicht überschreiten; ausgenommen sind Gebiete in äußerster Randlage <sup>(27)</sup>, in denen 65 % NSÄ zulässig sind. In Gebieten im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) darf der Regionalbeihilfehöchstsatz in der Regel 20 % NSÄ nicht überschreiten; die Ausnahmen sind die Gebiete mit geringerer Bevölkerungsdichte oder die Gebiete in äußerster Randlage, für die ein Höchstsatz von 30 % NSÄ gilt.

In Fördergebieten im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) der NUTS-Ebene II, in denen das Pro-Kopf-BIP (in KKS) 60 % des Gemeinschaftsdurchschnitts überschreitet, darf die Regionalbeihilfehöchstintensität 40 % NSÄ nicht überschreiten; hiervon ausgenommen sind die Gebiete in äußerster Randlage, für die ein Höchstsatz von 50 % NSÄ gilt.

In Fördergebieten im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c), in denen sowohl das Pro-Kopf-BIP (in KKS) höher als auch die Arbeitslosenquote niedriger liegt als der Gemeinschaftsdurchschnitt <sup>(28)</sup>, darf die Regionalbeihilfeintensität 10 % NSÄ nicht überschreiten, außer in Gebieten mit geringerer Bevölkerungsdichte oder in Gebieten in äußerster Randlage, für die ein Höchstsatz von 20 % NSÄ zulässig ist. In Ausnahmefällen können in Gebieten mit einer Regionalbeihilfeintensität von 10 % NSÄ (der NUTS-Ebene III oder kleiner), die an Gebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) grenzen, höhere Intensitäten genehmigt werden, die die normale Intensität von 20 % NSÄ nicht überschreiten.

Alle vorerwähnten Intensitäten stellen Höchstsätze dar. Unterhalb dieser Höchstsätze wird die Kommission dafür sorgen, daß die Regionalbeihilfeintensität der Schwere und Intensität der in einem gemeinschaftlichen Kontext untersuchten Regionalprobleme entspricht.

- 4.9. Zusätzlich zu den in Ziffer 4.8 genannten Förderhöchstsätzen können für KMU die in der Mitteilung der Kommission betreffend Beihilfen an KMU <sup>(29)</sup> vorgesehenen Zuschläge von 15 Bruttoprozentpunkten <sup>(30)</sup> in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) und von 10 Bruttoprozentpunkten in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) gewährt werden. Der endgültige Höchstsatz wird auf die Bemessungsgrundlage für KMU angewandt. Diese Zuschläge für KMU gelten nicht für Unternehmen des Verkehrssektors.
- 4.10. Beihilfen für Erstinvestitionen müssen durch ihren Auszahlungsmodus oder durch die Voraussetzungen für ihren Erhalt gewährleisten, daß die betreffende Investition während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren erhalten bleibt.

<sup>(26)</sup> Zur Berechnungsgrundlage des NSÄ siehe Anhang I.

<sup>(27)</sup> Die Gebiete in äußerster Randlage sind die französischen überseeischen Departements, die Azoren und Madeira sowie die Kanarischen Inseln (vgl. Erklärung Nr. 26 zu den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft in Anhang zum Vertrag über die Europäische Union).

<sup>(28)</sup> Das BIP und die Arbeitslosigkeit müssen auf der NUTS-III-Ebene berechnet werden.

<sup>(29)</sup> Regionalbeihilfezuschläge sind auch für FuE-Beihilfen und für Umweltbeihilfen vorgesehen. Die Bemessungsgrundlage dieser Beihilfen ist indes eine andere als bei den Regionalbeihilfen (einschließlich der Variante KMU). Diese Zuschläge werden dann nicht zu der Regionalbeihilfe, sondern zu der jeweiligen anderen Beihilfeart gewährt. Für die erwähnten beiden Beihilfearten gilt im Fall der FuE der im ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5, veröffentlichte Gemeinschaftsrahmen und im Fall der Umwelt der im ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3, veröffentlichte Gemeinschaftsrahmen.

<sup>(30)</sup> Verwendet werden Intensitätszuschläge in Bruttoprozentpunkten in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrahmen für KMU-Beihilfen.

*Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen*

- 4.11. Wie unter Ziffer 4.1 erwähnt, können Regionalbeihilfen auch für die *Schaffung von Arbeitsplätzen* gewährt werden. Im Unterschied zu den in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen definierten Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen (die sich auf *nicht* investitionsgebundene Arbeitsplätze beziehen <sup>(31)</sup>) handelt es sich jedoch hier nur um an Erstinvestitionen gebundene Arbeitsplätze <sup>(32)</sup>.
- 4.12. Unter *Arbeitsplatzschaffung* ist die Nettoerhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze <sup>(33)</sup> des betroffenen Betriebs im Verhältnis zum Durchschnitt eines Bezugszeitraums zu verstehen. Von der Bruttozahl der im betreffenden Zeitraum geschaffenen Arbeitsplätze sind also die gegebenenfalls in derselben Zeit gestrichenen Arbeitsplätze abzuziehen <sup>(34)</sup>.
- 4.13. Wie Investitionsbeihilfen müssen auch die in diesen Leitlinien vorgesehenen Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen auf die Art und der Intensität der zu bewältigenden regionalen Probleme abgestimmt werden. Nach Auffassung der Kommission dürfen solche Beihilfen einen bestimmten Prozentsatz der Lohnkosten <sup>(35)</sup>, die für die eingestellte Person während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen, nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz entspricht der für das jeweilige Gebiet zulässigen Investitionsbeihilfeintensität.
- 4.14. Beschäftigungsbeihilfen müssen durch ihren Auszahlungsmodus oder durch die Voraussetzungen für ihren Erhalt gewährleisten, daß die neuen Arbeitsplätze während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren erhalten bleiben.

*Betriebsbeihilfen*

- 4.15. Regionalbeihilfen, mit denen die laufenden Ausgaben des Unternehmens gesenkt werden sollen (Betriebsbeihilfen), sind grundsätzlich verboten. Ausnahmeweise können jedoch derartige Beihilfen in Gebieten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) fallen, gewährt werden, wenn sie aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung und ihrer Art nach gerechtfertigt sind und ihre Höhe den auszugleichenden Nachteilen angemessen ist <sup>(36)</sup>. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Existenz und den Umfang solcher Nachteile nachzuweisen.
- 4.16. In Gebieten in äußerster Randlage, die unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) fallen, und in Gebieten mit einer geringen Bevölkerungsdichte, die entweder unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder aufgrund des in Ziffer 3.10.4 genannten Kriteriums der Bevölkerungsdichte unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) fallen, können Beihilfen für den teilweisen Ausgleich der Beförderungsmehrkosten <sup>(37)</sup> unter Einhaltung bestimmter Bedingungen <sup>(38)</sup> genehmigt werden. Der Mitgliedstaat muß derartige Beförderungsmehrkosten nachweisen und ihren Umfang veranschlagen.
- 4.17. Mit Ausnahme der in Ziffer 4.16 genannten Fälle müssen Betriebsbeihilfen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein. Außerdem müssen Betriebsbeihilfen, mit denen die Ausfuhr <sup>(39)</sup> zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden sollen, ausgenommen werden.

*Kumulierungsvorschriften*

- 4.18. Die nach den Kriterien in den Ziffern 4.8, 4.9 und 4.10 festgelegten Beihilfemaximalintensitäten gelten für den Gesamtbeihilfebetrag,
- wenn mehrere Regionalbeihilferegelungen gleichzeitig angewandt werden;
  - unabhängig davon, ob die Beihilfe von lokalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Einrichtungen gewährt wird.

<sup>(31)</sup> Zu den geltenden Bestimmungen siehe ABl. C 334 vom 12.12.1995, S. 4.

<sup>(32)</sup> Es wird davon ausgegangen, daß ein Arbeitsplatz investitionsgebunden ist, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, und in den ersten drei Jahren nach Abschluß der Investition geschaffen wird. Während dieses Zeitraums sind auch diejenigen Arbeitsplätze investitionsgebunden, die im Anschluß an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen wurden.

<sup>(33)</sup> Die Zahl der Arbeitsplätze entspricht der Zahl der jährlichen Arbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten, wobei Teilzeitarbeit oder Saisonarbeit JAE-Bruchteile darstellen.

<sup>(34)</sup> Selbstverständlich gilt diese Definition sowohl für bestehende Betriebsstätten als auch für Neuerrichtungen.

<sup>(35)</sup> Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Die Kommission behält sich vor, als Bezugsgröße die gemeinschaftlichen Statistiken über die durchschnittlichen Lohnkosten in den einzelnen Mitgliedstaaten heranzuziehen.

<sup>(36)</sup> Betriebsbeihilfen werden in der Regel vor allem in Form von Steuerermäßigungen und Senkungen der Soziallasten gewährt.

<sup>(37)</sup> Beförderungsmehrkosten sind Mehrkosten, die durch Warenbeförderungen innerhalb der Landesgrenzen verursacht werden. Diesbezügliche Beihilfen stellen keinesfalls Ausfuhrbeihilfen dar und dürfen auch keine Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen im Sinne des Artikels 30 EG-Vertrag darstellen.

<sup>(38)</sup> Was die besonderen Bedingungen der in den Anwendungsbereich der Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) fallenden Gebiete in bezug auf das Kriterium der Bevölkerungsdichte betrifft, siehe Anhang II. Für die anderen Gebiete, die für den teilweisen Ausgleich der Beförderungsmehrkosten Beihilfen erhalten, gelten die Bedingungen des Anhangs II.

<sup>(39)</sup> Siehe Fußnote 3 der Mitteilung über „de minimis“-Beihilfen, (ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9).

- 4.19. Die in den Ziffern 4.11 bis 4.14 beschriebene Beihilfe für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die in den Ziffern 4.4 bis 4.10 beschriebene Investitionsbeihilfe sind kumulierbar<sup>(40)</sup>, sofern der für das jeweilige Gebiet festgelegte Förderhöchstsatz eingehalten wird<sup>(41)</sup>.
- 4.20. Können die regionalbeihilfefähigen Ausgaben ganz oder teilweise auch mit Beihilfen anderer Zielsetzungen gefördert werden, unterliegt der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigsten Höchstsatz der anzuwendenden Regelungen.
- 4.21. Sieht ein Mitgliedstaat die Möglichkeit der Kumulierung der staatlichen Beihilfen einer Regelung mit den Beihilfen anderer Regelungen vor, so muß er für jede Regelung festlegen, auf welche Weise er für die Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen sorgt.

## 5. Fördergebietskarte und Erklärung der Vereinbarkeit von Beihilfen

- 5.1. Die unter die geprüfte Freistellungsvoraussetzung fallenden Gebiete eines Mitgliedstaats bilden zusammen mit den für diese Gebiete genehmigten Beihilfeshöchstintensitäten für Erstinvestitionen oder für die Arbeitsplatzschaffung die Fördergebietskarte des Mitgliedstaats.
- 5.2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag ihre nach den Kriterien in den Ziffern 3.5, 3.10, 4.8 und 4.9 erstellten Fördergebietskarten im Entwurf mit. Die Kommission verabschiedet diese Fördergebietskarten gemäß dem Verfahren nach Artikel 93 grundsätzlich durch eine einzige Entscheidung je Mitgliedstaat, in der alle betroffenen Gebiete erfaßt werden und die für eine bestimmte Dauer gilt. Die nationalen Fördergebietskarten werden somit regelmäßig überprüft werden.
- 5.3. Im Bemühen um eine Kohärenz zwischen den Entscheidungen, die die Kommission im Rahmen der Wettbewerbspolitik trifft, und den Entscheidungen über die aus den Strukturfonds geförderten Gebiete wird die Geltungsdauer der Fördergebietskarten grundsätzlich mit dem Zeitplan der Strukturfondsinterventionen abgestimmt.
- 5.4. Die geplanten Beihilferegelungen werden von der Kommission entweder zum Zeitpunkt der Erstellung der Fördergebietskarte oder später im Rahmen der darin festgelegten Gebiete, Höchstsätze und Geltungsdauer gebilligt.
- 5.5. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission gemäß den geltenden Bestimmungen Jahresberichte über die Anwendung der unter Ziffer 5.4 erwähnten Regelungen vor<sup>(42)</sup>.
- 5.6. Während der Geltungsdauer der Fördergebietskarte können die Mitgliedstaaten bei erheblichen und nachgewiesenen Änderungen der sozioökonomischen Gegebenheiten Anpassungen beantragen. Diese können sowohl die Förderhöchstsätze als auch die Fördergebiete betreffen, wobei die mögliche Aufnahme neuer Gebiete jedoch durch den Ausschluß von Gebieten mit gleichen Einwohnerzahlen ausgeglichen werden muß. Die Geltungsdauer der geänderten Fördergebietskarte läuft zu dem für die ursprüngliche Karte vorgesehenen Zeitpunkt ab.
- 5.7. Für die Gebiete, die nach der Überprüfung der Fördergebietskarte ihren Status als Gebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) verlieren und den Status von Gebieten im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) erhalten, könnte die Kommission während einer Übergangszeit eine schrittweise — lineare oder raschere — Herabsetzung der Beihilfeintensitäten, in deren Genuß sie als Gebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) gekommen sind, bis zu dem in Anwendung der Ziffern 4.8 und 4.9<sup>(43)</sup> <sup>(44)</sup> zulässigen Förderhöchstsatz akzeptieren. Die Übergangszeit darf zwei Jahre für Betriebsbeihilfen und vier Jahre für Beihilfen zugunsten von Erstinvestitionen und neu geschaffenen Arbeitsplätzen nicht überschreiten.

<sup>(40)</sup> Die in diesen Leitlinien vorgesehenen Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionsbeihilfen sind mit der in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen (Fußnote 31) definierten Beihilfe für die Schaffung von Arbeitsplätzen nicht kumulierbar, da sie unter anderen Umständen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewährt werden. Allerdings können für besonders benachteiligte Kategorien Zuschläge nach in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen aufzustellenden Modalitäten genehmigt werden.

<sup>(41)</sup> Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Summe der Erstinvestitionsbeihilfen in Prozenten des Investitionswerts und der Beschäftigungsbeihilfe in Prozenten der Lohnkosten den günstigsten Betrag der sich entweder aus der Anwendung des für das betreffende Gebiet nach den Kriterien in den Ziffern 4.8 und 4.9 oder aus der Anwendung des für das betreffende Gebiet nach den Kriterien in Ziffer 4.13 festgelegten Höchstsatzes ergibt, nicht überschreitet.

<sup>(42)</sup> Zu den derzeit geltenden Bestimmungen siehe Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 22. Februar 1994 in der geänderten Fassung des Schreibens der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. August 1995.

<sup>(43)</sup> Die Übergangsvorschriften gelten nicht für die Teile der Gebiete der NUTS-Ebene II, die nicht mehr in den Genuß des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) gelangen und die ohne den zusätzlichen Bevölkerungsanteil aufgrund der Anwendung der zweiten Berichtigung in Ziffer 8 des Anhangs III dieser Richtlinien von der neuen Fördergebietskarte hätten gestrichen werden müssen.

<sup>(44)</sup> Wegen seiner besonders schwierigen Situation wird Nordirland seinen Status als außergewöhnliches Gebiet mit einem Höchstsatz von 40 % beibehalten.

- 5.8. Im Hinblick auf die Erstellung der Fördergebietskarte werden die Mitgliedstaaten gebeten, der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 neben der Liste der Gebiete, die sie für die genannten Ausnahmebestimmungen vorschlagen, und den Förderhöchstsätzen auch die anderen Elemente zu notifizieren, die für die Festlegung von Rahmenregelungen (Gegenstand und Form der Beihilfen, Unternehmensgröße usw.) für die Beihilferegulungen wesentlich sind, die sie möglicherweise auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene einzuführen gedenken. Während und innerhalb der Geltungsdauer der Fördergebietskarte können alle Beihilferegulungen, die der Rahmenregelung entsprechen, im Rahmen des beschleunigten Verfahrens notifiziert werden.

## 6. Anwendung, Durchführung und Überprüfung

- 6.1. Mit Ausnahme der in den Ziffern 6.2 und 6.3 erwähnten Übergangsbestimmungen wird die Kommission die Vereinbarkeit der Regionalbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt nach den vorliegenden Leitlinien würdigen, sobald diese angenommen sind. Die vor der Mitteilung der vorliegenden Leitlinien an die Mitgliedstaaten notifizierten Beihilfevorhaben, über die die Kommission noch nicht abschließend entschieden hat, werden anhand der zum Zeitpunkt der Notifizierung geltenden Kriterien gewürdigt.

Außerdem wird sie den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 93 Absatz 1 zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen, um zu gewährleisten, daß alle Fördergebietskarten und alle Regionalbeihilferegulungen, die am 1. Januar 2000 in Kraft sind, mit den vorliegenden Leitlinien vereinbar sind.

Zu diesem Zweck wird die Kommission den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 93 Absatz 1 als zweckdienliche Maßnahme vorschlagen, die Gültigkeit sämtlicher von der Kommission auf unbestimmte Zeit oder bis zu einem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1999 genehmigten Fördergebietskarten auf den 31. Dezember 1999 zu beschränken.

Die Kommission wird den Mitgliedstaaten außerdem gemäß Artikel 93 Absatz 1 als zweckdienliche Maßnahme vorschlagen, alle bestehenden, über den 31. Dezember 1999 hinaus geltenden Regionalbeihilferegulungen so zu ändern, daß sie mit den vorliegenden Leitlinien ab 1. Januar 2000 vereinbar sind, und die geplanten Änderungen innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

- 6.2. Da die regionale Förderfähigkeit aufgrund der Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) und des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) für die meisten Fördergebiete bis zum 31. Dezember 1999 genehmigt wurde, kann die Kommission im Hinblick auf eine gerechte Behandlung der Mitgliedstaaten bis zu diesem Zeitpunkt von den vorliegenden Leitlinien abweichen, insoweit es um die Prüfung der vor dem 1. Januar 1999 übermittelten Fördergebietskarten (neue Karten oder Änderungen) geht, sofern die Gültigkeit dieser Karten am 31. Dezember 1999 erlischt. In diesen Fällen wird sich die Kommission auf die in ihrer Mitteilung<sup>(45)</sup> beschriebene Methode stützen.
- 6.3. Ferner kann die Kommission bis zum 31. Dezember 1999 ebenfalls im Hinblick auf eine gerechte Behandlung der Mitgliedstaaten von den vorliegenden Leitlinien abweichen, soweit es um die Prüfung der Vereinbarkeit der in den neuen Regelungen vorgesehenen Beihilfeintensitäten und Kumulierungshöchstsätze, um Ad-hoc-Fälle und Änderungen der bestehenden Regelungen geht, die vor dem 1. Januar 1999 notifiziert werden, sofern die Gültigkeit dieser Intensitäten und Höchstsätze am 31. Dezember 1999 erlischt bzw. die ab 1. Januar 2000 vorgesehenen Intensitäten und Höchstsätze mit den vorliegenden Leitlinien vereinbar sind.
- 6.4. Die Kommission wird die vorliegenden Leitlinien innerhalb von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit, überprüfen. Außerdem kann sie diese jederzeit ändern, wenn sich dies aus wettbewerbspolitischen Gründen oder aufgrund anderer Gemeinschaftspolitiken und internationaler Verpflichtungen als erforderlich erweist.

---

<sup>(45)</sup> Siehe Fußnote 2 fünfter Gedankenstrich.

## ANHANG I

## NETTOSUBVENTIONSÄQUIVALENT EINER INVESTITIONSBEIHILFE

Die Methode zur Berechnung des Nettosubventionsäquivalents (NSÄ) wird von der Kommission bei der Beurteilung der von den Mitgliedstaaten notifizierten Beihilferegulungen verwendet. Diese Methode braucht daher grundsätzlich nicht von den Mitgliedstaaten angewandt zu werden, wird hier jedoch aus Gründen der Transparenz veröffentlicht.

## 1. Allgemeine Grundsätze

Für die Berechnung des NSÄ werden alle Formen von investitionsgebundenen Beihilfen<sup>(46)</sup> für ein beliebiges Land auf einen gemeinsamen Nenner — die Nettointensität — gebracht, um sie untereinander oder mit vorher festgelegten Höchstgrenzen vergleichen zu können. Es handelt sich um eine ‚ex ante‘-Vergleichsmethode, die nicht unbedingt der tatsächlichen Rechnungsführung entspricht.

Die Nettointensität stellt in bezug auf den Nettowert der bezuschußten Investition den endgültigen Vorteil dar, den das Unternehmen aus der Beihilfe zieht. Bei der Berechnung können nur Ausgaben für Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit Grundstücken, Gebäuden und Ausrüstungen berücksichtigt werden, die die einheitliche Bemessungsgrundlage darstellen.

Bei Regelungen, deren Bemessungsgrundlage zusätzliche Ausgaben umfaßt, müssen diese auf einen bestimmten Anteil der einheitlichen Bemessungsgrundlage beschränkt sein. Folglich werden alle Regelungen letztlich nach Maßgabe ihrer auf die Ausgaben der einheitlichen Bemessungsgrundlage umgerechneten Intensität geprüft, wie in den folgenden Beispielen erläutert<sup>(47)</sup>.

*Beispiel Nr. 1:*

— Bemessungsgrundlage der Regelung:

Ausrüstungen

— Förderhöchstsatz der Regelung: 30 %

Da alle nach der Regelung förderbaren Ausgaben in der Bemessungsgrundlage erfaßt sind, legt die Kommission unmittelbar den Förderhöchstsatz der Regelung, also 30 %, zugrunde. Beträgt der von der Kommission für das betreffende Gebiet genehmigte Förderhöchstsatz 30 %, so wird die Regelung in diesem Punkt für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

*Beispiel Nr. 2:*

— Bemessungsgrundlage der Regelung:

Ausrüstungen, Gebäude + Patente bis zu 20 % der vorstehenden Ausgaben

— Förderhöchstsatz der Regelung: 30 %

Sämtliche nach der Regelung förderbaren Ausgaben sind entweder in der einheitlichen Bemessungsgrundlage (Ausrüstungen, Gebäude) oder in der Liste der förderbaren immateriellen Ausgaben (Patente) erfaßt. Die letzteren Ausgaben dürfen 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Unter diesen Umständen legt die Kommission direkt den Förderhöchstsatz der Regelung, d. h. 30 %, zugrunde. Beträgt der von der Kommission für das betreffende Gebiet genehmigte Förderhöchstsatz 30 %, so wird die Regelung in diesem Punkt für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

*Beispiel Nr. 3:*

— Bemessungsgrundlage der Regelung:

Gebäude, Ausrüstungen, Grundstücke + Lagerbestände bis zu 50 % der vorstehenden Ausgaben

— Förderhöchstsatz der Regelung: 30 %

Die Kommission legt den auf die einheitliche Bemessungsgrundlage umgerechneten Förderhöchstsatz zugrunde, d. h.  $30\% \times 1,5 = 45\%$ . Beträgt der von der Kommission für das betreffende Gebiet genehmigte Förderhöchstsatz 30 %, so wird die Regelung nicht für vereinbar erklärt, sofern ihre Intensität nicht auf  $30\% : 1,5 = 20\%$  herabgesetzt wird.

<sup>(46)</sup> Steuerliche Beihilfen können als investitionsgebundene Beihilfen angesehen werden, wenn die Investition ihre Bemessungsgrundlage ist. Außerdem kann jede steuerliche Beihilfe in diese Kategorie fallen, wenn für sie eine als Prozentsatz der Investition ausgedrückte Höchstgrenze festgesetzt wird. Erstreckt sich die Gewährung einer steuerlichen Beihilfe über mehrere Jahre, so kann der Restbetrag am Ende eines bestimmten Jahres auf das darauffolgende Jahr übertragen und entsprechend dem Bezugssatz erhöht werden.

<sup>(47)</sup> Dieses System der Umrechnung der Intensitäten findet auf die in Ziffer 4.6 des Hauptteils genannten immateriellen Investitionen keine Anwendung.

Beispiel Nr. 4:

— Bemessungsgrundlage der Regelung:

Gebäude

— Förderhöchstsatz der Regelung: 60 %

Beträgt die von der Kommission genehmigte regionale Höchstgrenze 30 %, ist nicht sichergestellt, daß die Beihilfen diese Höchstgrenze einhalten. Die in der Regelung vorgesehene Intensität liegt über der regionalen Höchstgrenze, wird jedoch auf eine reduzierte Bemessungsgrundlage angewandt. Die Regelung kann daher in diesem Punkt nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie nicht um eine Bestimmung ergänzt wird, die die Einhaltung der auf die gesamte Bemessungsgrundlage angewandten regionalen Höchstgrenze ausdrücklich vorschreibt.

Die Ermittlung des NSÄ basiert außer bei bestimmten Beihilfeformen, die eine Sonderbehandlung erfordern, lediglich auf Besteuerungs- und Abzinsungsrechnungen. Bei diesen Rechnungen werden die in der Beihilferegelung oder der Steuer-gesetzgebung des betreffenden Landes enthaltenen Angaben und bestimmte vorausgesetzte Parameter zugrunde gelegt.

### 1.1. **Besteuerung**

Die Intensität der Beihilfen ist nach Besteuerung zu berechnen, d. h. nach Abzug der mit ihrer Erlangung verbundenen Steuern, insbesondere der auf den Unternehmensgewinn erhobenen Steuer. Daher stammt der Begriff Nettosubventions-äquivalent, welches der Beihilfe entspricht, die dem Begünstigten nach Zahlung der betreffenden Steuer verbleibt. Dabei wird angenommen, daß das Unternehmen bereits im ersten Jahr Gewinne erzielt, so daß die Höchststeuer auf die Subvention erhoben wird.

### 1.2. **Abzinsung**

Bei der Ermittlung eines NSÄ werden Abszinsungen auf verschiedenen Ebenen vorgenommen. In erster Linie ist bei einer zeitlichen Staffelung der Beihilfen und/oder der Investitionsausgaben der tatsächliche Zeitplan der Beihilfezahlungen sowie der Ausgaben zu berücksichtigen. Infolgedessen werden die Investitionsausgaben und die Beihilfezahlungen durch eine Abzinsungsrechnung auf das Ende des Jahres übertragen, in dem das Unternehmen die erste Abschreibung vornimmt. Außerdem werden diese Berechnungen durchgeführt, wenn die bei der Rückzahlung eines zinsvergünstigten Darlehens erzielten Vorteile oder die auf einen Zuschuß erhobene Steuer abzuzinsen sind.

Zu diesem Zweck wird der Bezugs-/Abzinsungssatz verwendet, den die Kommission für jeden Mitgliedstaat festsetzt. Neben seiner Verwendung als Abzinsungssatz dient er auch zur Berechnung der Zinsvergünstigung von zinsverbilligten Darlehen.

### 1.3. **Sonderfälle**

Neben den obengenannten Besteuerungs- und Abzinsungsrechnungen erfordern bestimmte Beihilfeformen eine Sonderbehandlung. So wird beispielsweise eine Beihilfe für die Gebäudemiete bemessen durch Abzinsung der Differenz zwischen dem von dem Unternehmen gezahlten Mietpreis und einer theoretischen Miete, die dem auf den Gebäudewert angewandten Bezugssatz entspricht, zuzüglich eines der Abschreibung des Gebäudes in dem betreffenden Jahr entsprechenden Betrags. Ein ähnliches Verfahren wird auf Beihilfen für die Finanzierung von Investitionen durch Leasing angewandt<sup>(48)</sup>.

Bei einer Beihilfe für die Grundstücksmiete kann der theoretische Mietpreis unter Zugrundelegung des auf den Grund-stückswert angewandten Bezugssatzes abzüglich der Inflationsrate berechnet werden.

## 2. **Nettosubventionsäquivalent einer Investitionsbeihilfe in Form eines Zuschusses**

### 2.1. **Allgemeines**

Die Investitionsbeihilfe, die einem Unternehmen in Form eines Kapitalzuschusses gewährt wird, wird zunächst als Prozentsatz des Investitionsbetrags ausgedrückt. Dabei handelt es sich um das Nominalsubventionsäquivalent oder Bruttosubventionsäquivalent.

Nach der gemeinsamen Methode zur Bewertung der Beihilfen stellt das Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) des Zuschusses den Anteil des Zuschusses dar, der dem Unternehmen nach Zahlung der Körperschaftssteuer bleibt.

In den meisten Fällen ist der Zuschuß an sich keiner Besteuerung unterworfen, wird aber von dem Investitionswert abgezogen, für den Abschreibungen vorgenommen werden. Das bedeutet, daß der Anleger jährlich einen geringeren Betrag abschreibt, als wenn er keine Beihilfe erhalten hätte. Da die Abschreibungen von den steuerpflichtigen Gewinnen abgezogen werden können, erhöht sich durch einen Zuschuß jährlich der vom Staat in Form der Körperschaftssteuer eingezogene Anteil.

Die oben beschriebene Methode der steuerlichen Behandlung des Zuschusses, wonach der Zuschuß in der gleichen Zeitfolge wie die Abschreibungen in die Gewinne einbezogen wird, wird in allen Mitgliedstaaten am häufigsten ange-wandt, doch gibt es bei bestimmten Regelungen auch andere Besteuerungsmethoden.

<sup>(48)</sup> Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks oder Gebäudes durch das mietende Unternehmen können als beihilfefähig angesehen werden, wenn die Notwendigkeit der betreffenden Beihilfe nachgewiesen wird.

## 2.2. Rechenbeispiele

Beispiel Nr. 1: Der Zuschuß wird nicht besteuert

In allen Mitgliedstaaten werden Zuschüsse in der Regel als Einnahmen verbucht und besteuert. In manchen Fällen, z. B. bei bestimmten Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, werden sie jedoch von der Steuer befreit. In diesem Fall entspricht das NSÄ dem Nominalwert des Zuschusses.

Beispiel Nr. 2: Die Investition umfaßt nur eine Ausgabenkategorie und der Zuschuß wird zu Ende des ersten Jahres in vollem Umfang in die Besteuerung einbezogen.

Dies bedeutet, daß der gesamte Zuschuß schon im ersten Jahr körperschaftsteuerpflichtig ist. Dies läßt sich dadurch rechtfertigen, daß die Unternehmen, die in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit in der Regel Verluste verzeichnen, diese über mehrere Jahre hinweg vortragen können.

Zur Berechnung des NSÄ dieses Zuschusses genügt es, die darauf erhobene Steuer in Abzug zu bringen.

Parameter: Investition . . . . . 100  
 Nominalsubvention . . . . . 20  
 Steuersatz . . . . . 40 %

Die auf den Zuschuß erhobene Steuer beträgt  $20 \times 40 \% = 8$

Das NSÄ beträgt also:  $(20 - 8) / 100 = 12 \%$

Beispiel Nr. 3: Die Investition umfaßt nur eine Ausgabenkategorie und der Zuschuß wird fünf Jahre lang linear in die Besteuerung einbezogen.

In diesem Fall wird der Zuschuß über fünf Jahre hinweg zu gleichen Teilen in die Besteuerung einbezogen. Während dieser fünf Jahre werden die Gewinne also jährlich um ein Fünftel des Zuschusses erhöht. Zur Berechnung des NSÄ dieses Zuschusses ist dieser um die Summe der abgezinsten Steuerbeträge zu kürzen, die gemäß der geltenden Steuerregelung jährlich auf eines dieser Fünftel erhoben werden.

Parameter: Investition . . . . . 100  
 Nominalsubvention . . . . . 20  
 Steuersatz . . . . . 40 %  
 Abzinsungssatz. . . . . 8 %

Die Berechnung der jährlich auf den Zuschuß erhobenen Steuern sowie ihre Abzinsungsbeträge sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Zeitraum	Steuer auf den Zuschuß (1)	Abzinsungskoeffizient (2)	Abzinsung: (1) × (2)
Ende des ersten Jahres	$(20/5) \times 40 \%$	1,0	1,600
Ende des zweiten Jahres	$(20/5) \times 40 \%$	$1 / (1 + 0,08)^1$	1,481
Ende des dritten Jahres	$(20/5) \times 40 \%$	$1 / (1 + 0,08)^2$	1,372
Ende des vierten Jahres	$(20/5) \times 40 \%$	$1 / (1 + 0,08)^3$	1,270
Ende des fünften Jahres	$(20/5) \times 40 \%$	$1 / (1 + 0,08)^4$	1,176
		Insgesamt	6,900

Der Gesamtbetrag der letzten Spalte entspricht der Summe der jährlich erhobenen abgezinsten Steuern, die von der Nominalsubvention in Abzug zu bringen ist, um das Nettosubventionsäquivalent zu errechnen.

Das NSÄ ist also:  $(20 - 6,9)/100 = 13,1 \%$

Anmerkung: Die Abzinsung der auf den Zuschuß erhobenen Steuern erfolgt am Ende des ersten Jahres, da davon ausgegangen wird, daß das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt die erste Abschreibung vornimmt.

Beispiel Nr. 4: Die Investition umfaßt drei Ausgabenkategorien: Grundstücke, Gebäude und Ausrüstungen, die in verschiedenen Zeitfolgen in die Besteuerung einbezogen werden.

Die drei genannten Ausgabenkategorien bilden die üblicherweise als einheitliche Bemessungsgrundlage der Beihilfe bezeichnete Größe. Die Aufteilung dieser Ausgaben innerhalb der einheitlichen Bemessungsgrundlage wird mittels eines Verteilerschlüssels festgelegt, der für jeden Mitgliedstaat unterschiedlich ist, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

	Grundstück	Gebäude	Ausrüstung
Belgien	5	40	55
Deutschland	5	30	65
Frankreich	5	50	45
Italien	5	30	65
Luxemburg	5	50	45
Niederlande	5	40	55
Vereinigtes Königreich	10	20	70
Dänemark	5	45	50
Griechenland	3	27	70
Spanien	5	40	55
Irland	5	50	45
Portugal	3	25	72
Österreich	5	30	65
Finnland	1	19	80
Schweden	5	45	50

Die obenstehenden Verteilerschlüssel werden für die Berechnung des NSÄ von Beihilferegelungen verwendet. Bei Einzelfällen wird hingegen der tatsächliche Verteilerschlüssel der drei Ausgabenkategorien der einheitlichen Bemessungsgrundlage verwendet.

Da die Zeitfolge der Einbeziehung des Zuschusses in die Besteuerung für jede Ausgabenkategorie unterschiedlich ist, muß der Zuschuß zunächst im entsprechenden Verhältnis auf die einzelnen Posten der Beihilfebemessungsgrundlage aufgeteilt werden.

Sodann werden die erhobenen Steuerbeträge für jede Ausgabenkategorie separat berechnet. (Berechnungen wie in der Tabelle des Beispiels Nr. 3).

Schließlich werden diese Steuerbeträge von der Nominalsubvention abgezogen, um das NSÄ zu errechnen:

NSÄ = Nominalsubvention, verringert um

- die auf den Zuschuß für Grundstücke erhobene Steuer
- die auf den Zuschuß für Gebäude erhobene Steuer
- die auf den Zuschuß für Ausrüstung erhobene Steuer

Parameter: Investition: . . . . . 100  
davon: — Grundstücke . . . . . 3 nicht abschreibungsfähig  
— Gebäude . . . . . 33 lineare Abschreibung über 20 Jahre  
— Ausrüstung . . . . . 64 degressive Abschreibung über fünf Jahre  
Nominalsubvention . . . . . 20  
Steuersatz . . . . . 55 %  
Abzinsungssatz . . . . . 8 %

## Berechnung der Steuer auf den Zuschuß für Grundstücke:

Im allgemeinen sind Grundstücke nicht abschreibungsfähig. Geht man davon aus, daß der Zuschuß ebensowenig der Abschreibung unterliegt, so wird der für das Grundstück gewährte Zuschuß folglich nicht besteuert, und es ist für den Zuschuß für Grundstücke keine Steuer abzuziehen.

## Berechnung der Steuer auf den Zuschuß für Gebäude:

Es wird von der Annahme ausgegangen, daß der Zuschuß für Gebäude in der gleichen Zeitfolge abgeschrieben werden kann, d. h. über 20 Jahre zu gleichen Tranchen in die Besteuerung einbezogen wird, nämlich

- Nominalsubvention für Gebäude:  $20 \times 33 \% = 6,6$
- jährlich in die Gewinne einbezogener Anteil des Zuschusses:  $6,6 / 20 = 0,33$
- Höhe der Steuer auf diesen Anteil:  $0,33 \times 55 \% = 0,18$

Über 20 Jahre hinweg wird für den Zuschuß für Gebäude ein Steuerbetrag von 0,18 jährlich auf die Gewinne erhoben. Die Abzinsung dieser Reihe am Ende des ersten Jahres (Berechnung wie in der Tabelle des Beispiels Nr. 3) ergibt den Gesamtbetrag der in dieser Zeit auf den Zuschuß für Gebäude erhobenen Steuer: 1,925.

## Berechnung der Steuer auf den Zuschuß für die Ausrüstung:

Es wird von der Annahme ausgegangen, daß der Zuschuß für die Ausrüstung in der gleichen Zeitfolge abgeschrieben werden kann, d. h. degressiv gestaffelt über fünf Jahre zu 40 %, 24 %, 14,4 %, 10,8 % und 10,8 %.

Anders als bei Gebäuden ist die Einbeziehung in die Besteuerung nicht in jedem Jahr konstant, so daß die Steuerbelastungen von Jahr zu Jahr berechnet werden müssen. Der Anteil der Nominalsubvention für die Ausrüstung beträgt  $20 \times 64 \% = 12,8$ .

## Berechnung der erhobenen Steuer:

Zeitabschnitt	Steuer auf den Zuschuß (1)	Abzinsungskoeffizient (2)	Abzinsung (1) × (2)
Ende des ersten Jahres	$12,8 \times 40 \% \times 55 \%$	1,0	2,816
Ende des zweiten Jahres	$12,8 \times 24 \% \times 55 \%$	$1 / (1 + 0,08)^1$	1,564
Ende des dritten Jahres	$12,8 \times 14,4 \% \times 55 \%$	$1 / (1 + 0,08)^2$	0,869
Ende des vierten Jahres	$12,8 \times 10,8 \% \times 55 \%$	$1 / (1 + 0,08)^3$	0,604
Ende des fünften Jahres	$12,8 \times 10,8 \% \times 55 \%$	$1 / (1 + 0,08)^4$	0,559
		Insgesamt	6,412

## Berechnung der NSÄ:

- Nominalsubvention . . . . . 20
  - nach Abzug:
  - der Steuer auf den Zuschuß für Grundstücke . . . . . 0
  - der Steuer auf den Zuschuß für Gebäude . . . . . 1,925
  - der Steuer auf den Zuschuß für Ausrüstung . . . . . 6,412
- NSÄ = 11,6 %

## Anmerkungen:

1. Die steuerliche Behandlung der Zuschüsse, die in der gemeinsamen Methode zur Bewertung der Beihilfen erwähnt wird, richtet sich zum einen nach der Steuergesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats und zum anderen nach den gegebenenfalls in der betreffenden Regelung vorgesehenen Modalitäten.
2. Die Berechnung eines NSÄ erfordert also die genaue Kenntnis
  - der Körperschaftsteuersätze des betreffenden Landes,
  - der geltenden Abschreibungsregeln oder
  - der in der betreffenden Regelung vorgesehenen besonderen Methode für die Einbeziehung des Zuschusses in die Gewinne.

### 3. Nettosubventionsäquivalent einer Investitionsbeihilfe in Form eines zinsvergünstigten Darlehens

#### 3.1. Allgemeines

Die einem Unternehmen in Form eines zinsverbilligten Darlehens gewährte Investitionsbeihilfe wird zunächst als Anzahl der Prozentpunkte der Vergünstigung, d. h. der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem vom Darlehensgeber verlangten Satz, ausgedrückt.

Diese Zinsvergünstigung bewirkt lediglich eine Senkung der Zinskosten, während davon ausgegangen werden kann, daß das Kapital bei marktüblichem und ermäßigtem Zinssatz auf dieselbe Weise zurückgezahlt wird.

Dieser bei der Rückzahlung des Darlehens erlangte Vorteil wird wie bei einem Zuschuß als Prozentsatz des Investitionsbetrags ausgedrückt. Es handelt sich dann um das Nominalsubventionsäquivalent oder Bruttosubventionsäquivalent.

Dieses entspricht nicht dem endgültigen Vorteil, den das Unternehmen aus der Zinsvergünstigung zieht. Da nämlich die Zinskosten von dem steuerbaren Gewinn abgezogen werden können, geht bei einer Zinsvergünstigung dieser Steuervorteil teilweise dadurch verloren, daß sich der vom Staat in Form der Körperschaftsteuer eingezogene Anteil erhöht.

Das Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) wird also errechnet, indem vom Bruttosubventionsäquivalent die Steuer abgezogen wird, die der Staat auf den der Zinsvergünstigung zuzurechnenden Anteil des steuerbaren Gewinns erhebt.

Wie bei einem Zuschuß wird das NSÄ eines zinsvergünstigten Darlehens unter Zugrundelegung der in der Beihilferegelung oder der Steuergesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats enthaltenen Modalitäten, zu denen gegebenenfalls noch weitere vertraglich vereinbarte Modalitäten hinzukommen, berechnet.

Für die Berechnung des NSÄ einer als zinsvergünstigtes Darlehen gewährten Investitionsbeihilfe werden folgende Angaben benötigt:

- Laufzeit des Darlehens;
- tilgungsfreie Zeit, d. h. ein erster Zeitabschnitt, in dem zwar das Darlehen nicht zurückgezahlt wird, aber *die Zinsen auf das Gesamtdarlehen entrichtet werden müssen*;
- Vergünstigung in Prozentpunkten;
- Dauer der Zinsverbilligung, die nicht unbedingt der Kreditlaufzeit entspricht;
- Höhe des Darlehens in Prozent des Investitionsbetrags, bezeichnet als Darlehensquote;
- Referenz-/Abzinsungssatz;
- Steuersatz.

Ferner sind Angaben über die Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens erforderlich. In den meisten Fällen wird das Darlehen linear zu gleichen Teilen zurückgezahlt, wobei die Zinsen für den jeweils verbleibenden Restbetrag entrichtet werden. Manchmal erfolgt die Rückzahlung in festen Annuitäten, was bei der Berechnung des NSÄ berücksichtigt wird.

#### 3.2. Rechenbeispiele

Beispiel Nr. 1:

1. Parameter:

- Die Laufzeit des Darlehens beträgt zehn Jahre, die Rückzahlung erfolgt linear ohne tilgungsfreie Zeit;
- die Vergünstigung beträgt während der gesamten Darlehenslaufzeit 3 Prozentpunkte;
- die Höhe des Darlehens entspricht 40 % des Investitionsbetrags;
- der Bezugssatz/Abzinsungssatz beträgt 8 %;
- der Steuersatz beträgt 35 %.

2. Berechnung des Beihilfelements:

Das Beihilfelement entspricht bei einem Darlehen in Höhe von 100 % des Investitionsbetrags dem Nominalsubventionsäquivalent einer Zinsvergünstigung von 1 Punkt (unter Berücksichtigung der als Parameter aufgestellten Beihilfemerkmale). Es wird folgendermaßen berechnet:

Ende des Jahres Nr.	Darlehen: Geschuldeter Restbetrag (1)	Zinsvergünstigung 1 Punkt (2)	Erlangter Vorteil (1) × (2)	Abzinsungskoeffizient (3)	Abzinsung *) (1) × (2) × (3)
1	100	1 %	1	$1 / (1 + 0,08)^1$	0,926
2	90	1 %	0,9	$1 / (1 + 0,08)^2$	0,772
3	80	1 %	0,8	$1 / (1 + 0,08)^3$	0,635
4	70	1 %	0,7	$1 / (1 + 0,08)^4$	0,515
5	60	1 %	0,6	$1 / (1 + 0,08)^5$	0,408
6	50	1 %	0,5	$1 / (1 + 0,08)^6$	0,315
7	40	1 %	0,4	$1 / (1 + 0,08)^7$	0,233
8	30	1 %	0,3	$1 / (1 + 0,08)^8$	0,162
9	20	1 %	0,2	$1 / (1 + 0,08)^9$	0,100
10	10	1 %	0,1	$1 / (1 + 0,08)^{10}$	0,046
Beihilfeelement					4,112

\*) Die Abzinsung erfolgt am Anfang des ersten Jahres.

### 3. Berechnung des Nettosubventionsäquivalent:

Unter Berücksichtigung der Beihilfemerkmale (Vergünstigung von 3 Punkten, Darlehensquote 40 %, Anteil der nicht-steuerpflichtigen Subvention: (1—35 %), errechnet sich das Nettosubventionsäquivalent durch einfache Multiplikation des Beihilfelements mit folgenden Faktoren:

$$NS\ddot{A} = 4,122 \times 3 \times 40 \% \times (1 - 35 \%) = 3,21 \%$$

#### Beispiel Nr. 2:

##### 1. Parameter:

Die gleichen Parameter wie in Beispiel Nr. 1, aber mit zwei Jahren Tilgungsfreiheit. Das bedeutet, daß in den ersten beiden Jahren kein Kapital zurückgezahlt wird. Das Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren wird also in acht gleichen Teilen vom dritten bis zehnten Jahr zurückgezahlt. Während dieser zehn Jahre werden Zinsen auf den jeweils geschuldeten Restbetrag gezahlt.

##### 2. Berechnung des einheitlichen Beihilfelements:

Ende des Jahres Nr.	Darlehen: Geschuldeter Restbetrag (1)	Zinsvergünstigung 1 Punkt (2)	Erlangter Vorteil (1) × (2)	Abzinsungskoeffizient (3)	Abzinsung *) (1) × (2) × (3)
1	100	1 %	1	$1 / (1 + 0,08)^1$	0,926
2	100	1 %	1	$1 / (1 + 0,08)^2$	0,857
3	100	1 %	1	$1 / (1 + 0,08)^3$	0,794
4	87,5	1 %	0,875	$1 / (1 + 0,08)^4$	0,643
5	75,0	1 %	0,750	$1 / (1 + 0,08)^5$	0,510
6	62,5	1 %	0,625	$1 / (1 + 0,08)^6$	0,394
7	50	1 %	0,500	$1 / (1 + 0,08)^7$	0,292
8	37,5	1 %	0,375	$1 / (1 + 0,08)^8$	0,203
9	25,0	1 %	0,250	$1 / (1 + 0,08)^9$	0,125
10	12,5	1 %	0,125	$1 / (1 + 0,08)^{10}$	0,058
Beihilfelement					4,802 %

\*) Die Abzinsung erfolgt am Anfang des ersten Jahres.

## 3. Berechnung des Nettosubventionsäquivalents:

Wie bei Beispiel Nr. 1 genügt es, das Beihilfeelement mit der Anzahl der Prozentpunkte der Vergünstigung, der Darlehensquote und der Differenz zwischen 1 und dem Steuersatz zu multiplizieren:

$$\text{NSÄ} = 4,802 \times 3 \times 40 \% \times (1 - 35 \%) = 3,75 \%$$

*Bemerkung:* Es ist festzustellen, daß bei sonst gleichbleibenden Faktoren, die Einführung einer tilgungsfreien Zeit zur Erhöhung des NSÄ führt. Durch die tilgungsfreie Zeit erhöht sich nämlich der in jedem Jahr geschuldete Restbetrag, d. h. der aufgrund der Zinsvergünstigung erworbene Vorteil und folglich das einheitliche Beihilfeelement.

## Beispiel Nr. 3:

## 1. Parameter:

Dieselben Angaben wie in Beispiel Nr. 2, doch erfolgt die Rückzahlung des Darlehens in festen Annuitäten.

In diesem Fall wird eine völlig andere Methode als bei den beiden vorstehenden Beispielen verwendet: Hier müssen die ‚normalen‘ Annuitäten, d. h. die Annuitäten ohne Zinsvergünstigung und anschließend die ‚zinsvergünstigten‘ Annuitäten berechnet, der Differenzbetrag für diese beiden Reihen von Jahr zu Jahr ermittelt und schließlich die Ergebnisse dieses letzten Vorgangs abgezinst werden, um das Subventionsäquivalent zu errechnen.

## 2. Berechnung des Subventionsäquivalents:

Die festen Annuitäten, ausgedrückt in Prozent des Darlehens werden nach folgender Formel berechnet:

$$A = i / (1 - r^n)$$

$$\text{mit } r = 1 / (1 + i)$$

$i$  und  $n$  sind der Zinssatz bzw. die Anzahl der Jahre, für die die Annuität berechnet wird. Die nachstehenden Berechnungen wurden für ein Darlehen von 100 Einheiten vorgenommen:

Jahre	Normale Annuitäten (1)	Zinsvergünstigte Annuitäten (2)	Erlangte Vorteile (3)	Abzinsungskoeffizient (4)	Abzinsung *) (3) × (4)
1	8	5	3	$1 / (1 + 0,08)^1$	2,778
2	8	5	3	$1 / (1 + 0,08)^2$	2,572
3	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^3$	1,532
4	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^4$	1,418
5	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^5$	1,313
6	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^6$	1,216
7	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^7$	1,126
8	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^8$	1,042
9	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^9$	0,965
10	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^{10}$	0,894
Subventionsäquivalent:					14,85 %

\*) Die Abzinsung erfolgt am Anfang des ersten Jahres.

## 3. Berechnung des Nettosubventionsäquivalents:

Das Nettosubventionsäquivalent wird durch Multiplikation des Subventionsäquivalents mit der Darlehensquote, abzüglich der Steuer, berechnet:

$$\text{NSÄ} = 14,85 \times 40 \% \times (1 - 35 \%) = 3,86 \%$$

*Bemerkung:* Ohne tilgungsfreie Zeit beträgt das auf diese Weise berechnete NSÄ 3,41 %.

### 3.3. Formeln zur Berechnung des NSÄ eines zinsverbilligten Darlehens

Nach den vorstehenden Methoden, die für die Tabellenkalkulation geeignet sind, kann das NSÄ eines zinsverbilligten Darlehens gemäß den Besonderheiten des jeweiligen Falls berechnet werden. In den geläufigen Fällen ist auch eine direkte Berechnung mittels der nachstehenden Formeln möglich.

#### 1. Formeln

- $i$  = Bezugssatz je Rückzahlungstermin und  $r = 1/(1+i)$
- $i'$  = zinsverbilligter Satz je Rückzahlungstermin und  $r' = 1/(1+i')$
- $P$  = Laufzeit (als Anzahl der Fälligkeitstermine) des Darlehens
- $Q$  = Darlehensquote
- $T$  = Steuersatz
- $F$  = Dauer (Anzahl der Fälligkeitstermine) der etwaigen tilgungsfreien Zeit: in der tilgungsfreien Zeit werden nur die Darlehenszinsen zum zinsverbilligten Satz gezahlt.  
( $F = 0$  bei Fehlen einer tilgungsfreien Zeit)

#### 2. Fall einer linearen Rückzahlung

$$\text{NSÄ} = (1 - T) Q \left(1 - \frac{i'}{i}\right) \left(1 + \frac{r^P - r^F}{i \times (P - F)}\right)$$

#### 3. Rückzahlung in festen Annuitäten

$$\text{NSÄ} = (1 - T) Q \left[1 - \left(\frac{i'}{i}\right) \times \left(1 - r^F + \frac{r^F - r^P}{1 - r^{P-F}}\right)\right]$$

## ANHANG II

### Beihilfen zum Ausgleich der Beförderungsmehrkosten in Gebieten, die aufgrund des Kriteriums der Bevölkerungsdichte für die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) in Betracht kommen

Zu erfüllende Voraussetzungen:

- Die Beihilfen dürfen nur die Beförderungsmehrkosten ausgleichen. Der betroffene Mitgliedstaat muß anhand objektiver Kriterien die Notwendigkeit einer Ausgleichszahlung nachweisen können. Auf keinen Fall darf eine Überkompensation stattfinden. Um dies zu verhindern, muß die Kumulierung verschiedener Beihilferegelungen zum Ausgleich der Beförderungsmehrkosten berücksichtigt werden.
- Die Beihilfen dürfen nur für die Beförderungsmehrkosten gewährt werden, die durch die Güterbeförderung innerhalb der nationalen Grenzen des betreffenden Landes verursacht werden. Diese Beihilfen dürfen also auf keinen Fall Ausfuhrbeihilfen sein.
- Die Beihilfen müssen im voraus objektiv quantifizierbar, und zwar auf der Grundlage ‚Beihilfe je zurückgelegter Kilometer‘ oder ‚Beihilfe je zurückgelegter Kilometer‘ und ‚Beihilfe je Gewichtseinheit‘, und müssen Gegenstand eines auf der Grundlage dieses/er Koeffizienten erstellten Jahresberichts sein.
- Die Mehrkosten müssen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels und des kürzesten Weges zwischen dem Produktions-/Verarbeitungsort und den Absatzmärkten berechnet werden.
- Die Beihilfen dürfen nur an Unternehmen in einem Gebiet gewährt werden, das aufgrund des Kriteriums der niedrigen Bevölkerungsdichte regionales Fördergebiet ist. Bei diesen Gebieten handelt es sich im wesentlichen um NUTS III-Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern je km<sup>2</sup>. Bei der Auswahl der Gebiete ist jedoch unter folgenden Bedingungen eine gewisse Flexibilität zulässig:
  - Die Flexibilität bei der Auswahl der Gebiete darf zu keiner Erhöhung des Bevölkerungsanteils führen, für den Verkehrsbeihilfen gewährt werden.
  - Die NUTS III-Gebietsteile, die in den Genuß der Flexibilität gelangen, müssen eine Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern je km<sup>2</sup> aufweisen.

- Sie müssen an NUTS III-Gebiete grenzen, die das Kriterium der geringen Bevölkerungsdichte erfüllen.
- Ihre Bevölkerung muß bezogen auf die insgesamt für Beihilfen zum Ausgleich der Bevölkerungsmehrkosten in Betracht kommende Bevölkerung gering bleiben.
- Beihilfen zum Ausgleich der Bevölkerungsmehrkosten dürfen nicht für die Erzeugnisse von Unternehmen gewährt werden, für deren Standort keine andere Alternative besteht (Grubenfördergut, Wasserkraftwerke, usw.).
- Beihilfen zum Ausgleich der Bevölkerungsmehrkosten, die zugunsten von Unternehmen in Sektoren gewährt werden, die die Kommission als sensibel ansieht (Kraftfahrzeuge, Textilien, Kunstfaser, Schiffbau, EGKS-Sektoren und Nicht-EGKS-Stahl), müssen vor ihrer Gewährung notifiziert werden und unterliegen den jeweilig geltenden sektoralen Regelungen.

### ANHANG III

#### METHODE ZUR FESTLEGUNG DER FÖRDERGEBIETSBEVÖLKERUNGSHÖCHSTGRENZE IM ANWENDUNGSBEREICH DES ARTIKELS 92 ABSATZ 3 BUCHSTABE c)

1. Die Kommission legt zunächst eine Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze für die gesamte Gemeinschaft fest. Durch diese in Prozenten der Bevölkerung ausgedrückte Gesamthöchstgrenze wird die maximale Ausdehnung sämtlicher Fördergebiete aufgrund der Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 92 Absatz 3 in der Gemeinschaft bestimmt.
2. Die Fördergebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) und ihre Gesamtausdehnung in der Gemeinschaft werden exogen und automatisch durch Anwendung des Kriteriums 75 % des Pro-Kopf-BIP (in KKS) festgelegt. Durch die Entscheidung der Kommission über die Gesamthöchstgrenze wird also gleichzeitig die Bevölkerungshöchstgrenze der Fördergebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) in der Gemeinschaft festgelegt. Tatsächlich ergibt sich die Höchstgrenze dieser Gebiete aus dem Abzug der Bevölkerungshöchstgrenze der Fördergebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) von der Gesamthöchstgrenze.
3. Die Aufteilung der gemeinschaftsweiten Höchstgrenzen zum Zweck der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) auf die verschiedenen Mitgliedstaaten erfolgt mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels (Abschnitt 1), der dem Regionalgefälle auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene Rechnung trägt.

Die auf diese Weise erzielten Ergebnisse werden anschließend so angepaßt, daß bestimmten anderen Aspekten Rechnung getragen wird (Abschnitt 2).

#### 1. Der Verteilungsschlüssel

4. Der Verteilungsschlüssel der gemeinschaftsweiten Höchstgrenzen zum Zweck der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) wird unter Zugrundelegung der Bevölkerung der Gebiete berechnet, in denen auf nationaler Ebene hinsichtlich des Pro-Kopf-BIP/KKS und/oder der Arbeitslosigkeit eine Mindestabweichung festzustellen ist, die aufgrund bestimmter Schwellenwerte (Ziffer 5) festgestellt wird.

Die zu diesem Zweck gewählte geographische Einheit ist die der NUTS-Ebene III. Für jedes NUTS III-Gebiet werden für einen Zeitraum von drei Jahren die Indexe des Pro-Kopf-BIP/KKS und der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum nationalen Durchschnitt errechnet. Die Indikatoren des Pro-Kopf-BIP/KKS und der Arbeitslosigkeit werden von EUROSTAT mitgeteilt.

5. Die vorerwähnte Schwellenwerte werden für jedes der beiden Kriterien (Pro-Kopf-BIP/KKS und Arbeitslosigkeit) und für jeden einzelnen Mitgliedstaat berechnet. Die Berechnung erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird für alle Mitgliedstaaten ein einheitlicher Basisschwellenwert festgelegt, der für das Pro-Kopf-BIP auf 85 und für die Arbeitslosigkeit auf 115 festgesetzt wird. In einem weiteren Schritt werden diese Basisschwellenwerte so angepaßt, daß der relativen Situation in jedem Mitgliedstaat im Vergleich zum Durchschnitt in der Gemeinschaft Rechnung getragen wird. Die Formel lautet:

$$\text{Schwellenwert} = \frac{1}{2} \times \text{Basisschwellenwert} + \frac{\text{Basisschwellenwert} \times 100}{\text{Europäischer Index}}$$

Der europäische Index in dieser Formel spiegelt die Situation der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Arbeitslosigkeit sowie des Pro-Kopf-BIP/KKS in Prozenten des entsprechenden Gemeinschaftsdurchschnitts wider. Dieser Europäische Index wird für denselben Zeitraum von drei Jahren wie die regionalen Indexe im Durchschnitt berechnet.

Die für die Verteilung der Bevölkerungshöchstgrenzen zum Zweck der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) verwendeten Schwellenwerte sind demnach um so selektiver, als der betreffende Mitgliedstaat eine hinsichtlich der Arbeitslosigkeit oder der Lebenshaltung günstigere Gesamtsituation aufweist, und umgekehrt.

Um allerdings zu vermeiden, daß das Arbeitslosigkeitskriterium zu viel Gewicht erhält, wird der diesbezügliche Schwellenwert auf höchstens 150 festgelegt. Auf diese Weise wird die Gewährung von Regionalbeihilfen in den Mitgliedstaaten, in denen eine sehr unterschiedliche Arbeitslosigkeit besteht und deren Situation auf gemeinschaftlicher Ebene weniger ungünstig erscheint, erleichtert. Da beim Schwellenwert Pro-Kopf-BIP/KKS geringere Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten festgestellt wurden, wurde die Festlegung einer unteren Grenze nicht für notwendig erachtet.

6. Anschließend werden die regionalen Indexe mit den vorerwähnten Schwellenwerten verglichen. Auf diese Weise kann beurteilt werden, ob das betreffende Gebiet eine ausreichende Disparität gegenüber den anderen Gebieten aufweist, um bei der Festlegung des Verteilungsschlüssels berücksichtigt zu werden.

Die Bevölkerung sämtlicher nicht aufgrund der Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) förderfähigen Gebiete mit einem im Vergleich zu mindestens einem der beiden vorerwähnten Schwellenwerte ausreichenden Regionalgefälle wird für jeden einzelnen Mitgliedstaat zusammengerechnet. Der Verteilungsschlüssel für die gemeinschaftliche Höchstgrenze zum Zweck der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) entspricht dem Anteil jedes Mitgliedstaats an der entsprechenden Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft.

7. Vorbehaltlich der nachstehenden Berichtigungen wird die Bevölkerungshöchstgrenze zum Zweck der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) für jeden Mitgliedstaat mit Hilfe des Verteilungsschlüssels berechnet, d. h. durch Multiplikation der gemeinschaftlichen Bevölkerungshöchstgrenzen zum Zweck der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) mit dem Anteil des betreffenden Mitgliedstaats am Gesamtergebnis.

## 2. Berichtigungen

8. Die auf diese Weise erhaltenen Ergebnisse werden notfalls berichtigt, um
  - jedem Mitgliedstaat zu garantieren, daß seine Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c)-Fördergebietsbevölkerung mindestens 15 % und höchstens 50 % seiner Bevölkerung ausmacht, die nicht unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) fällt;
  - in jedem Mitgliedstaat ein ausreichendes Niveau zu erreichen, um sämtliche Gebiete, die ihren Status als Fördergebiet nach Artikel 92, Absatz 3 Buchstabe a) verloren haben, sowie die Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte zu berücksichtigen;
  - die Gesamthöchstgrenze (aufgrund der beiden Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 92 Absatz 3) eines Mitgliedstaats um nicht mehr als 25 % der vorhergehenden Gesamthöchstgrenze herabzusetzen.
9. Die für die nicht unmittelbar von den vorerwähnten Berichtigungen betroffenen Mitgliedstaaten erhaltenen Ergebnisse werden proportional so angepaßt, daß die Summe der Einzellhöchstgrenzen der für die Gemeinschaft festgesetzten Höchstgrenze zum Zweck der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) entspricht.

---

### Anlage B

Verzeichnis der NUTS-II-Gebiete, die gegenwärtig das Förderkriterium nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag erfüllen:

Brandenburg  
Mecklenburg-Vorpommern  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Thüringen

Verzeichnis der NUTS-II-Gebiete, die gegenwärtig das Förderkriterium nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag erfüllen, in denen das Pro-Kopf-BIP (in KKS) über 60 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt:

Brandenburg

Verzeichnis der NUTS-III-Gebiete, in denen gegenwärtig das Pro-Kopf-BIP (in KKS) über und die Arbeitslosigkeit unter dem jeweiligen Gemeinschaftsdurchschnitts liegen:

de111	Stuttgart, Stadtkreis	de232	Regensburg, kreisfreie Stadt
de112	Böblingen	de233	Weiden i. d. Oberpfalz, kreisfreie Stadt
de113	Esslingen	de241	Bamberg, kreisfreie Stadt
de114	Göppingen	de242	Bayreuth, kreisfreie Stadt
de115	Ludwigsburg	de243	Coburg, kreisfreie Stadt
de116	Rems-Murr-Kreis	de244	Hof, kreisfreie Stadt
de117	Heilbronn, Stadtkreis	de247	Coburg, Landkreis
de119	Hohenlohekreis	de249	Hof, Landkreis
de11a	Schwäbisch Hall	de24b	Kulmbach
de11b	Main-Tauber-Kreis	de24c	Lichtenfels
de11c	Heidenheim	de24d	Wunsiedel im Fichtelgebirge
de11d	Ostalbkreis	de251	Ansbach, kreisfreie Stadt
de121	Baden-Baden, Stadtkreis	de252	Erlangen, kreisfreie Stadt
de122	Karlsruhe, Stadtkreis	de253	Fürth, kreisfreie Stadt
de123	Karlsruhe, Landkreis	de254	Nürnberg, kreisfreie Stadt
de124	Rastatt	de255	Schwabach, kreisfreie Stadt
de125	Heidelberg, Stadtkreis	de261	Aschaffenburg, kreisfreie Stadt
de126	Mannheim, Stadtkreis	de263	Würzburg, kreisfreie Stadt
de129	Pforzheim, Stadtkreis	de26a	Main-Spessart
de131	Freiburg/Breisgau, Stadtkreis	de271	Augsburg, kreisfreie Stadt
de134	Ortenaukreis	de272	Kaufbeuren, kreisfreie Stadt
de135	Rottweil	de273	Kempten (Allgäu), kreisfreie Stadt
de136	Schwarzwald-Baar-Kreis	de274	Memmingen, kreisfreie Stadt
de137	Tuttlingen	de278	Günzburg
de138	Konstanz	de279	Neu-Ulm
de139	Lörrach	de27a	Lindau-Bodensee
de141	Reutlingen	de27d	Donau-Ries
de143	Zollernalbkreis	de301	Berlin-West, Stadt
de144	Ulm, Stadtkreis	de501	Bremen, kreisfreie Stadt
de146	Biberach	de6//	Hamburg
de147	Bodenseekreis	de711	Darmstadt, kreisfreie Stadt
de148	Ravensburg	de712	Frankfurt am Main, kreisfreie Stadt
de149	Sigmaringen	de713	Offenbach am Main, kreisfreie Stadt
de211	Ingolstadt, kreisfreie Stadt	de714	Wiesbaden, kreisfreie Stadt
de212	München, kreisfreie Stadt	de717	Groß-Gerau
de213	Rosenheim, kreisfreie Stadt	de718	Hochtaunuskreis
de214	Altötting	de719	Main-Kinzig-Kreis
de21b	Freising	de71a	Main-Taunus-Kreis
de21h	München, Landkreis	de71c	Offenbach, Landkreis
de21j	Pfaffenhofen an der Ilm	de721	Gießen, Landkreis
de21l	Starnberg	de722	Lahn-Dill-Kreis
de21n	Weilheim-Schongau	de731	Kassel, kreisfreie Stadt
de221	Landshut, kreisfreie Stadt	de732	Fulda
de222	Passau, kreisfreie Stadt	de733	Hersfeld-Rotenburg
de223	Straubing, kreisfreie Stadt	de736	Waldeck-Frankenberg
de224	Deggendorf	de911	Braunschweig, kreisfreie Stadt
de22c	Dingolfing-Landau	de915	Göttingen
de231	Amberg, kreisfreie Stadt	de919	Osterode am Harz

de921	Hannover, kreisfreie Stadt	dea53	Hagen, kreisfreie Stadt
de923	Hamelnd-Pyrmont	dea57	Hochsauerlandkreis
de93b	Verden	dea58	Märkischer Kreis
de943	Oldenburg (Oldenburg), kreisfreie Stadt	dea5a	Siegen-Wittgenstein
de944	Osnabrück, kreisfreie Stadt	deb11	Koblenz, kreisfreie Stadt
dea11	Düsseldorf, kreisfreie Stadt	deb21	Trier, kreisfreie Stadt
dea13	Essen, kreisfreie Stadt	deb31	Frankenthal (Pfalz), kreisfreie Stadt
dea14	Krefeld, kreisfreie Stadt	deb32	Kaiserslautern, kreisfreie Stadt
dea15	Mönchengladbach, kreisfreie Stadt	deb33	Landau i. d. Pfalz, kreisfreie Stadt
dea16	Mülheim a. d. Ruhr, kreisfreie Stadt	deb34	Ludwigshafen/Rhein, kreisfreie Stadt
dea18	Remscheid, kreisfreie Stadt	deb35	Mainz, kreisfreie Stadt
dea1a	Wuppertal, kreisfreie Stadt	deb36	Neustadt a. d. Weinstraße, kreisfreie Stadt
dea1c	Mettmann	deb38	Speyer, kreisfreie Stadt
dea1d	Neuss	deb39	Worms, kreisfreie Stadt
dea21	Aachen, kreisfreie Stadt	deb3e	Germersheim
dea22	Bonn, kreisfreie Stadt	dec01	Saarbrücken, Stadtverband
dea23	Köln, kreisfreie Stadt	dec05	Saarpfalz-Kreis
dea24	Leverkusen, kreisfreie Stadt	def01	Flensburg, kreisfreie Stadt
dea27	Erftkreis	def02	Kiel, kreisfreie Stadt
dea33	Münster, kreisfreie Stadt	def03	Lübeck, kreisfreie Stadt
dea41	Bielefeld, kreisfreie Stadt	def04	Neumünster, kreisfreie Stadt
dea42	Gütersloh	def09	Pinneberg
dea43	Herford	def0d	Segeberg
dea46	Minden-Lübbecke	def0e	Steinburg
dea47	Paderborn	def0f	Stormarn
dea51	Bochum, kreisfreie Stadt		

---

 ANHANG 4

Brüssel, den 30.12.1998  
SG(98) D/12384

*Betrifft:* Überprüfung der nationalen Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag für den Zeitraum 2000—2006

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

- I. Mit der Annahme der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74 vom 10.3.1998) hat die Kommission eine neue Methode zur Festlegung der Gebiete eingeführt, die für die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen in Betracht kommen. Auf der Grundlage dieser Leitlinien hat die Kommission darüber hinaus eine Entscheidung zur Festlegung der Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen erlassen. Darin hat sie insbesondere beschlossen,
  - die gemeinschaftliche Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze für den Zeitraum 2000—2006 auf 42,7 % der Bevölkerung der Union festzulegen;
  - die Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten für denselben Zeitraum festzulegen;
  - die nationalen Höchstgrenzen gegebenenfalls zu aktualisieren und den Mitgliedstaaten die etwaigen Änderungen bis zum 1. Januar 1999 mitzuteilen.
- II. Wie Ihnen mit Schreiben SG(98) D/1670 vom 24. Februar 1998 über die zweckdienlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Leitlinien mitgeteilt wurde, wurden die Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2000—2006 auf der Grundlage der am 15. Oktober 1997 beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften verfügbaren sozioökonomischen Daten (der Jahre 1993—1995 für das BIP/KKS und 1994—1996 für die Arbeitslosenquote) unter strikter Einhaltung der in Ziffer 3 der Leitlinien vorgesehenen und in deren Anhang III näher erläuterten Methode und unter Berücksichtigung der Gesamthöchstgrenze

von 42,7 % der Bevölkerung festgelegt. Im Einklang mit dem obengenannten Schreiben und zur Gewährleistung der internen Kohärenz des Verfahrens zur Festlegung der nationalen Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen ist bei der Aktualisierung die am 15. Oktober 1997 vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften verwendete geographische Gliederung der NUTS-Ebenen II und III zugrunde zu legen.

In diesem Zusammenhang gestatte ich mir, Sie davon zu unterrichten, daß die Kommission die Aktualisierung der genannten Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen im Rahmen der Ausnahmestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag für den Zeitraum 2000—2006 durchgeführt hat.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, daß

- unter Einhaltung der Gesamthöchstgrenze von 42,7 % der Gemeinschaftsbevölkerung,
- auf der Grundlage der derzeit beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften verfügbaren sozioökonomischen Daten (1994—1996 für das BIP/KKS und 1995—1997 für die Arbeitslosenquote) und
- gemäß der in Ziffer 3 und Anhang III der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung beschriebenen Methode

die von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehene Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen im Rahmen der Ausnahmestimmungen der Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag sich für den Zeitraum 2000—2006 auf 34,9 % der Gesamtbevölkerung Ihres Mitgliedstaats beläuft<sup>(1)</sup>.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß eine Ausdehnung der Regionalbeihilfen über die genannte Höchstgrenze von 34,9 % der Gesamtbevölkerung Ihres Mitgliedstaats hinaus dem gemeinsamen Interesse im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag zuwiderlaufen würde.

Die Kommission setzt Ihre Regierung durch dieses Schreiben und alle übrigen Interessierten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* von den nationalen Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen in Kenntnis, die sie im Rahmen der ihr durch den EG-Vertrag zuerkannten Ermessensbefugnis auf diesem Gebiet festgelegt hat.

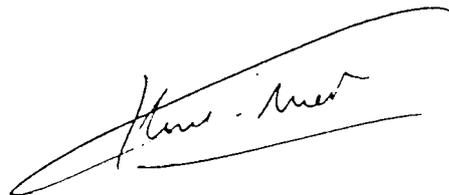
III. Um Ihre Regierung in die Lage zu versetzen, der Kommission bis 31. März 1999 gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag die Methode zur Festlegung der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fördergebiete sowie das Verzeichnis dieser Gebiete einschließlich der zugehörigen Beihilfeintensitäten und Kumulierungshöchstgrenzen zu notifizieren, übersende ich Ihnen als Anhang B überdies:

- das Verzeichnis der NUTS-II-Gebiete, die derzeit das Förderkriterium des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) erfüllen;
- das Verzeichnis der NUTS-II-Gebiete, die derzeit das Förderkriterium des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) erfüllen und deren Pro-Kopf-BIP in KKS höher als 60,0 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt;
- das Verzeichnis der NUTS-III-Gebiete, in denen das Pro-Kopf-BIP in KKS derzeit höher und die Arbeitslosenquote gleichzeitig niedriger liegt als der jeweilige Gemeinschaftsdurchschnitt.

Diese Verzeichnisse wurden auf der Grundlage der Daten erstellt, die auch für die Aktualisierung der nationalen Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen verwendet wurden. Die Kommission stellt fest, daß nach diesen sozioökonomischen Daten und der am 15. Oktober 1997 gültigen NUTS-Nomenklatur in Ihrem Mitgliedstaat Gebiete der NUTS-Ebene II, die einem Anteil von 17,3 % der Bevölkerung entsprechen, das in Ziffer 3.5 der Leitlinien vorgesehene Förderkriterium des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) erfüllen. Daher ist sie der Ansicht, daß die Fördergebietsbevölkerung im Rahmen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) 17,6 % der Bevölkerung Ihres Mitgliedstaats nicht überschreiten darf.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission



Karel VAN MIERT

<sup>(1)</sup> Eine detailliertere Tabelle mit sämtlichen Schritten der Ermittlung der nationalen Höchstgrenzen ist als Anhang beigefügt.

ANHANG A

**Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen im Sinne der Leitlinien**

(Ausgangsschwellenwerte: Arbeitslosigkeit (1995—1997): 115 und 150; BIP/KKS (1994—1996): 85)

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	SF	S	UK	EUR 15
Bevölkerung (× 1 000)	10 157	5 263	81 915	10 476	39 695	60 019	3 626	57 397	416	15 531	8 059	9 927	5 125	8 841	58 801	375 248
Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) Bevölkerung	0 %	0 %	17,3 %	100 %	58,4 %	2,7 %	0 %	33,6 %	0 %	0 %	3,4 %	66,6 %	13,7 %	0 %	4,6 %	21,1 %
Verteilerschlüssel <sup>(1)</sup>	5,1	1,5	23,6	0,0	12,5	33,3	1,4	1,7	0,0	2,1	3,2	1,5	2,4	2,3	9,3	100
Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) Bevölkerung vor Berich- tigung	41,1 %	22,7 %	23,4 %	0,0 %	25,6 %	45,1 %	30,7 %	2,4 %	0,0 %	11,0 %	32,1 %	12,6 %	37,8 %	21,1 %	12,8 %	21,6 %
Berichtigungen <sup>(2)</sup>	41,1 %	22,7 %	23,4 %	0,0 %	20,8 %	45,1 %	100,0 %	10,0 %	15,0 %	15,0 %	32,1 %	33,4 %	37,8 %	21,1 %	14,3 %	23,9 %
Herabsetzung 25 % <sup>(3)</sup>	41,1 %	22,7 %	23,4 %	0,0 %	20,8 %	45,1 %	100,0 %	10,0 %	32,0 %	15,0 %	32,1 %	33,4 %	37,8 %	21,1 %	24,1 %	25,4 %
Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) Bevölkerung <sup>(4)</sup>	30,9 %	17,1 %	17,6 %	0 %	20,8 %	34,0 %	100 %	10,0 %	32,0 %	15,0 %	24,1 %	33,4 %	28,5 %	15,9 %	24,1 %	21,6 %
Höchstgrenze	30,9 %	17,1 %	34,9 %	100 %	79,2 %	36,7 %	100 %	43,6 %	32,0 %	15,0 %	27,5 %	100 %	42,2 %	15,9 %	28,7 %	42,7 %

<sup>(1)</sup> Anteil jedes Mitgliedstaats an der gesamten Gemeinschaftsbevölkerung, der eine ausreichende regionale Abweichung von mindestens einem der beiden zugrunde gelegten Schwellenwerte aufweist.

<sup>(2)</sup> Die Berichtigungen beinhalten die Einbeziehung der Gebiete, die gerade ihren Status als Fördergebiet nach Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe c) verloren haben, sowie die Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte und die Anwendung einer Mindestschwelle (15 %) und eine Höchstschwelle (50 %) für den Anteil der Fördergebietsbevölkerung nach Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe c) jedes Mitgliedstaats.

<sup>(3)</sup> Die ermittelten Werte werden korrigiert, damit die Gesamthöchstgrenze in keinem Mitgliedstaat gegenüber seiner derzeitigen Fördergebietsbevölkerung um mehr als ¼ herabgesetzt wird.

<sup>(4)</sup> Nach proportionaler Berichtigung.

## ANHANG B

Verzeichnis der NUTS-II-Gebiete, die gegenwärtig das Förderkriterium nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag erfüllen:

Brandenburg  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Sachsen  
 Dessau  
 Halle  
 Magdeburg  
 Thüringen

Verzeichnis der NUTS-II-Gebiete, die gegenwärtig das Förderkriterium nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag erfüllen, in denen das Pro-Kopf-BIP (in KKS) über 60 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt:

Brandenburg  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Sachsen  
 Halle  
 Thüringen

Verzeichnis der NUTS-III-Gebiete, in denen gegenwärtig das Pro-Kopf-BIP (in KKS) über und die Arbeitslosigkeit unter dem jeweiligen Gemeinschaftsdurchschnitt liegen:

de111	Stuttgart, Stadtkreis	de141	Reutlingen
de112	Böblingen	de143	Zollernalbkreis
de113	Esslingen	de144	Ulm, Stadtkreis
de114	Göppingen	de146	Biberach
de115	Ludwigsburg	de147	Bodenseekreis
de116	Rems-Murr-Kreis	de148	Ravensburg
de117	Heilbronn, Stadtkreis	de149	Sigmaringen
de119	Hohenlohekreis	de211	Ingolstadt, kreisfreie Stadt
de11a	Schwäbisch Hall	de212	München, kreisfreie Stadt
de11b	Main-Tauber-Kreis	de213	Rosenheim, kreisfreie Stadt
de11c	Heidenheim	de214	Altötting
de121	Baden-Baden, Stadtkreis	de215	Berchtesgadener Land
de122	Karlsruhe, Stadtkreis	de218	Ebersberg
de123	Karlsruhe, Landkreis	de21b	Freising
de124	Rastatt	de21h	München, Landkreis
de125	Heidelberg, Stadtkreis	de21i	Starnberg
de126	Mannheim, Stadtkreis	de21m	Traunstein
de129	Pforzheim, Stadtkreis	de221	Landshut, kreisfreie Stadt
de12c	Freudenstadt	de222	Passau, kreisfreie Stadt
de131	Freiburg/Breisgau, Stadtkreis	de223	Straubing, kreisfreie Stadt
de134	Ortenaukreis	de224	Deggendorf
de135	Rottweil	de22c	Dingolfing-Landau
de136	Schwarzwald-Baar-Kreis	de231	Amberg, kreisfreie Stadt
de137	Tuttlingen	de232	Regensburg, kreisfreie Stadt
de138	Konstanz	de233	Weiden i. d. Oberpfalz, kreisfreie Stadt
de139	Lörrach	de241	Bamberg, kreisfreie Stadt

de242	Bayreuth, kreisfreie Stadt	de94f	Vechta
de243	Coburg, kreisfreie Stadt	dea11	Düsseldorf, kreisfreie Stadt
de244	Hof, kreisfreie Stadt	dea13	Essen, kreisfreie Stadt
de24a	Kronach	dea15	Mönchengladbach, kreisfreie Stadt
de24b	Kulmbach	dea16	Mülheim a. d. Ruhr, kreisfreie Stadt
de24c	Lichtenfels	dea18	Remscheid, kreisfreie Stadt
de24d	Wunsiedel im Fichtelgebirge	dea1a	Wuppertal, kreisfreie Stadt
de251	Ansbach, kreisfreie Stadt	dea1c	Mettmann
de252	Erlangen, kreisfreie Stadt	dea1d	Neuss
de253	Fürth, kreisfreie Stadt	dea21	Aachen, kreisfreie Stadt
de254	Nürnberg, kreisfreie Stadt	dea22	Bonn, kreisfreie Stadt
de255	Schwabach, kreisfreie Stadt	dea23	Köln, kreisfreie Stadt
de261	Aschaffenburg, kreisfreie Stadt	dea24	Leverkusen, kreisfreie Stadt
de263	Würzburg, kreisfreie Stadt	dea27	Erftkreis
de26a	Main-Spessart	dea33	Münster, kreisfreie Stadt
de271	Augsburg, kreisfreie Stadt	dea38	Warendorf
de272	Kaufbeuren, kreisfreie Stadt	dea41	Bielefeld, kreisfreie Stadt
de273	Kempten (Allgäu), kreisfreie Stadt	dea42	Gütersloh
de274	Memmingen, kreisfreie Stadt	dea43	Herford
de278	Günzburg	dea46	Minden-Lübbecke
de279	Neu-Ulm	dea47	Paderborn
de27a	Lindau-Bodensee	dea51	Bochum, kreisfreie Stadt
de27d	Donau-Ries	dea53	Hagen, kreisfreie Stadt
de501	Bremen, kreisfreie Stadt	dea57	Hochsauerlandkreis
de6	Hamburg	dea58	Märkischer Kreis
de711	Darmstadt, kreisfreie Stadt	dea59	Olpe
de712	Frankfurt am Main, kreisfreie Stadt	dea5a	Siegen-Wittgenstein
de713	Offenbach am Main, kreisfreie Stadt	dea5b	Soest
de714	Wiesbaden, kreisfreie Stadt	deb11	Koblenz, kreisfreie Stadt
de715	Bergstraße	deb21	Trier, kreisfreie Stadt
de717	Groß-Gerau	deb31	Frankenthal (Pfalz), kreisfreie Stadt
de718	Hochtaunuskreis	deb33	Landau i. d. Pfalz, kreisfreie Stadt
de719	Main-Kinzig-Kreis	deb34	Ludwigshafen/Rhein, kreisfreie Stadt
de71a	Main-Taunus-Kreis	deb35	Mainz, kreisfreie Stadt
de71c	Offenbach, Landkreis	deb36	Neustadt a. d. Weinstraße, kreisfreie Stadt
de721	Gießen, Landkreis	deb38	Speyer, kreisfreie Stadt
de722	Lahn-Dill-Kreis	deb39	Worms, kreisfreie Stadt
de724	Marburg-Biedenkopf	deb39	Worms, kreisfreie Stadt
de732	Fulda	deb3a	Zweibrücken, kreisfreie Stadt
de733	Hersfeld-Rotenburg	dec05	Saarpfalz-Kreis
de736	Waldeck-Frankenberg	def01	Flensburg, kreisfreie Stadt
de911	Braunschweig, kreisfreie Stadt	def02	Kiel, kreisfreie Stadt
de915	Göttingen	def03	Lübeck, kreisfreie Stadt
de921	Hannover, kreisfreie Stadt	def04	Neumünster, kreisfreie Stadt
de923	Hameln-Pyrmont	def09	Pinneberg
de93b	Verden	def0d	Segeberg
de943	Oldenburg (Oldenburg), kreisfreie Stadt	def0e	Steinburg
de944	Osnabrück, kreisfreie Stadt	def0f	Stormarn“
de949	Emsland		